

GRAPHISCHE PRESSE

ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER, CHEMIGRAPHEN, PHOTOGRAPHEN, LICHT-UND KUPFERDRUCKER, FORMSTECHEP, TAPETEN-U. WACHSTUCHDRUCKER U. VERW. BERUFE.

Abonnement.

Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis: 1 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch die Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Ztg.-Kat. No. 3573.) Für die Länder des Westpostvereins Mk. 1,25.

Redaktion:

Paul Barthel, Friedrichshagen-Berlin, Viktoriastraße 25. Verlag: Otto Sillier, Berlin N. 28, Telefon: Amt III, 5246. Druck und Expedition: Conrad Müller, Schkeuditz. Redaktionsschluß: Sonnabend.

Insertion.

Für die viergespaltene Pettzelle oder deren Raum 30 Pfg., bei Wiederholung Rabatt. Für Vereinsmitglieder sowie Verlagsanzeigen 15 Pfg. pro Zeile. Beleggen nach Uebereinkunft.

Inhalt.

Hauptteil: Bekanntmachungen. Das preußische Wahlrecht. Der Gewerkschaftskongreß in Dresden. Rundschau. Die Reichsversicherungsordnung, II. Reaktionsmaßnahmen gegen Konsumvereine. — **Allgemeines:** Das Eigentum an Platten und das Urheberrecht. Vom Lehrlingswesen in Dresden. Auskunft und Engagement. Ortsberichte: Bonn, Seefeld. — **Der Lithograph:** Die Kunstpause, I. — **Der Steindrucker:** Ein »Lehrlingsbildner« vor Gericht. — **Die photomech. Fächer:** Zum Zentralarbeitsnachweis der Lichtdrucker. — **Photographischer Mitarbeiter:** Umschau. — **Die Tapetenbranche:** Ein neues Kartell. Aus den Sektionen: Radebeul. — **Feuilleton:** Aerztliche Berichte über die internationale Hygiene-Ausstellung, V. — **Anzeigen.**

Bekanntmachungen.

Zur gefl. Beachtung.

Alle für die Redaktion bestimmten Zuschriften und Manuskripte sind bis zum 16. Juli an das Bureau des Hauptvorstandes, A. H. des Kollegen Paul Lange, Berlin N. 28, Anklamerstr. 27, I zu senden. Die Redaktion.

An alle Ortsverwaltungen und Gauvorstände

Senden wir am 1. Juli unser Rundschreiben Nr. 12 mit wichtigen Mitteilungen und Anweisungen nebst verschiedenem Material. Sollte ein Orts- oder Gauvorstand nicht in den Besitz dieser Sendung gelangt sein, so wolle man uns zwecks Nachlieferung sofort Mitteilung machen.

Von verschiedenen Ortsvorständen sind uns über die Arbeitslosigkeit am 1. Juli die monatlichen weißen Karten zugesandt worden. Diese können wir aber diesmal nicht gebrauchen, weil wir zu den Berichten an das Reichsstatistische Amt die Zahlen für das ganze zweite Quartal haben müssen. Wir bitten somit, uns sofort die gelbe Karte mit dem Wappenaufdruck des Kaiserlichen Statistischen Amtes auf der Vorderseite in allen Teilen ausgefüllt einzusenden.

Ferner ersuchen wir um pünktliche Einsendung der Quartalsabrechnung.

Der Hauptvorstand.

I. A.: Otto Sillier, Berlin N. 28, Anklamerstr. 27.

Achtung! Lichtdrucker!

Infolge der Säumnigkeit der Kollegen der Tarifreise I Norddeutschland (Hamburg, Hannover, Lübeck) und V Bayern (München, Nürnberg, Kaufbeuren) bei der Aufstellung der Kandidaten, müssen die Wahlen zum Tarifausschuß um ca. 3 Wochen hinausgeschoben werden.

Wir hoffen, daß das Versäumte unverzüglich nachgeholt wird und wir bis spätestens 15. Juli im Besitz der Adressen aller vorgeschlagenen Kreisvertreter und Stellvertreter sind.

Das Zentralwahlkomitee.

I. A.: Hugo Albrecht, Rixdorf, Schillerpromenade 6.

Achtung! Lichtdrucker!

Mit dem 1. Juli tritt gemäß § 1 des Tarifes in allen tariffreien Anstalten mit zurzeit noch längerer Arbeitszeit der 8¼ stündige Arbeitstag in Kraft. Wir erwarten, daß die Kollegen überall streng auf die Durchführung dieses, sowie aller übrigen Paragraphen des Tarifes achten und jeden Fall der Nichtbeachtung dem Tarifamt melden.

Die Gehilfen der noch ausstehenden Firmen aber fordern wir auf, mit aller Energie für eine baldige Anerkennung des Tarifes zu wirken, damit auch sie an der Arbeitszeitverkürzung teilnehmen können.

Zentralkommission der Lichtdrucker.

I. A.: Hugo Albrecht.

Das preußische Wahlrecht.

Die schmachvolle Behandlung, die dem Wahlrechts-Antrag von Seiten der Mehrheitsparteien und besonders den Junkern im preußischen Landtag zuteil wurde, muß jeden einigermaßen freiheitlich denkenden Menschen aufs Aeuerste empören. Trotz des Versprechens des Königs von Preußen, und trotz der Einführung des direkten gleichen Wahlrechts in Elsaß-Lothringen, denkt auch jetzt die Regierung noch nicht daran, das Königswort einzulösen, weil sie es mit den Junkern nicht verderben will. Trotzdem nach ihren eigenen Worten dieser preußische Landtag nicht mehr arbeitsfähig war, zieht sie nicht die notwendigen Konsequenzen, um dem Willen des preußischen »Volkes« Geltung zu verschaffen. Deshalb muß das Volk seinem Willen Geltung verschaffen und gegen die schmachvolle Behandlung seitens der Reaktion und der Regierung protestieren. Zu diesem Zwecke finden zurzeit in ganz Preußen öffentliche Versammlungen statt, die durch Massenbesuch der Regierung zeigen müssen, wie das preußische »Volk« über seine Entrechtung denkt. Kein gewerkschaftlich organisierter Arbeiter in Preußen sollte in den Versammlungen fehlen. Es gilt gegen die Entrechtung einzutreten für das gleiche, geheime und direkte Wahlrecht in Preußen.

Der Gewerkschaftskongreß in Dresden.

Der achte deutsche Gewerkschaftskongreß, der vom 26. Juni bis zum 1. Juli im Tivoli zu Dresden tagte, verlief glatt und gestaltete sich von Tag zu Tag mehr zu einer imposanten Kundgebung für die deutsche Gewerkschafts- und die allgemeine Arbeiterbewegung. Während auf dem Hamburger Kongreß vor drei Jahren 1888 670 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter vertreten waren, konnte der Kongreß in Dresden 2276 395 Gewerkschaftsmitglieder mustern, die 388 Delegierte entsandt hatten. Außerdem waren neben den Mitgliedern der Generalkommission zahlreiche Gäste aus dem Auslande herbeigeieilt, um an dem Kongreß der deutschen Gewerkschaften tätigen Anteil zu nehmen. Die großartige Entwicklung der deutschen Gewerkschaftsbewegung kam in der kraftvollen Begrüßungsrede zum Ausdruck, mit der Legien den Kongreß eröffnete. Er betonte, daß angesichts dieser Entwicklung und der Ergebnisse der Gewerkschaftsbewegung nicht mehr von ihrer Bedeutungslosigkeit gesprochen werden könne. Unsere Organisationen wurden zu einem machtvollen Faktor im wirtschaftlichen Leben. Der Kongreß werde dazu beitragen, daß sie ihre Aufgaben in Zukunft immer vollkommener zu erfüllen vermögen.

Auch in der mündlichen Ergänzung des gedruckt vorliegenden Rechenschaftsberichts der Generalkommission brachte Legien diese Tatsachen zur Geltung, wobei er gleichzeitig unter der lebhaften Zustimmung des Kongresses die Angriffe einzelner unverantwortlicher Parteischriststeller entschieden zurückwies. Mit den offiziellen Parteinstanzen hat die Generalkommission stets in bestem Einvernehmen gestanden, das auch durch die Treibereien jener Publizisten nicht gestört werden konnte. Die Diskussion befaßte sich hauptsächlich mit den Anträgen auf Regelung der Streiksammungen und -Unterstützungen. Für die Einrichtung eines Generalstreikfonds schien keine Mehrheit vorhanden zu sein. Dagegen fand der Antrag der Metallarbeiter, die Streiksammungen durch ein Umlageverfahren zu regeln — in ähnlicher Weise wie in unserer Berufsinternationale — große Sympathien. Die endgültige Regelung dieser Frage soll durch die Generalkommission und die Vorstandskonferenz erfolgen, sobald die einzelnen Verbände dazu Stellung genommen haben. An der Tätigkeit der Generalkommission und der Haltung des Korrespondenzblattes wurde Kritik nicht geübt. Dagegen wurden die Angriffe Pannekoeks gegen die Gewerkschaften und ihre Führer von allen Seiten in der Diskussion scharf zurückgewiesen. Zu seinen Gunsten erhob sich keine einzige Stimme. Er ist damit für die Gewerkschaften abgetan. Der Generalkommission und ihrem Kassierer wurde Decharge erteilt. Der Kongreß erklärte sich ferner für die entschiedene Förderung der Jugendbewegung und der Hausangestelltenorganisation. Die Vereinbarungen mit dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine wurden nach kurzer Aussprache zu den einzelnen Punkten unverändert angenommen.

Nach der Erledigung der Rechenschaftsberichte hielt Genosse Bauer ein vorzügliches Referat über die Errichtung einer gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Unterstützungskasse. Er betonte, daß die Arbeiterorganisationen unter keinen Umständen noch länger tatenlos zusehen dürfen, wie die Privatversicherungsgesellschaften jahraus, jahrein nach vielen Millionen zählende Riesensummen aus dem Proletariat herausholen und mit diesen Arbeitergroschen durch beispiellos hohe Dividenden die Aktionäre bereichern. Dieser Volksschröpfung müssen die Gewerkschaften entgegenarbeiten durch die Errichtung einer eigenen Volksversicherung, deren vornehmster Grundsatz lauten muß, daß den Versicherten kein Pfennig der eingezahlten Gelder verloren gehen darf. Bei diesem Werk haben die Gewerkschaften in den Genossenschaften einen natürlichen Bundesgenossen. Dem Plane der Errichtung einer derartigen Volksversicherung, der gemeinsam mit den Genossenschaften verwirklicht werden soll, stimmt der Kongreß einstimmig zu. Er hat damit den Grundstein zu einem Werk gelegt, das für die Arbeiterschaft außerordentlich segensreich wirken wird.

Das nun folgende Referat des Genossen Deichmann über Heimarbeiterschutz und Haus-

arbeitsgesetz gestaltete sich zu einer vernichtenden Anklagerede gegen die Behörden und die herrschenden Klassen und zu einem Aufruf an die organisierte Arbeiterschaft, auch in Bezug auf den Heimarbeiter aus eigener Kraft und durch die Macht ihrer Organisationen eine Aenderung der Zustände herbeizuführen, wozu sich die gesetzgebenden Körperschaften des Klassenstaates als völlig unfähig erwiesen haben. Das ungeheure Belastungsmaterial über die Zustände in der Heimarbeit, das der Referent zusammengetragen hatte, wurde durch die Diskussion noch in vieler Beziehung ergänzt und vermehrt. Referat und Diskussion gestalteten den Kongreß zu dem Ort, wo der Öffentlichkeit das vor Augen geführt wurde, was die Gewerkschaften auf der Hygieneausstellung zeigen wollten. Durch das Unternehmertum und die Regierung wurden sie daran gehindert. Der Kongreß hat durch seine Aufklärung der Öffentlichkeit über die Zustände in der Hausindustrie die Vertuschungsversuche des Unternehmertums, der Behörden und der Ausstellungsleitung zunichte gemacht.

In Anschluß an diesen Tagesordnungspunkt hielt Genosse Robert Schmidt sein großzügliches Referat über Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Er schilderte die riesige industrielle Entwicklung und die mit dieser eng zusammenhängende Sozialpolitik; besonders betonte er, daß der Warenpreis nicht durch den Lohn, sondern durch das spekulative Kapital bestimmt werde und er wies den Einwand, die Industrie werde durch die Arbeiterversicherung zu stark belastet, als unhaltbar zurück. Der Arbeiterschutz solle die Wunden heilen, die die Industrie schlägt. Dazu sei aber der heutige Arbeiterschutz noch völlig unzureichend. An der Arbeiterversicherung und ihrer Zusammenfassung in der Reichsversicherungsordnung übte der Referent scharfe, aber durchaus zutreffende und berechtigte Kritik, wobei er besonders auch das Verhalten der christlichen Gewerkschaftsführer bei der Diskussion über das Riesengesetz auf Grund reichen Tatsachenmaterials schonungslos geißelte. Nach der ergiebigen Diskussion ermahnte der Referent in seinem Schlußwort noch die Gewerkschaftskartelle, den sozialpolitischen Wahlen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das Material über den mangelnden Arbeiterschutz wird durch die sozialpolitische Abteilung der Generalkommission gesammelt und verarbeitet werden.

Gleich bedeutungsvoll wie das Referat des Genossen Schmidt waren die zweistündigen gründlichen Darlegungen des Genossen Dr. Heinemann über das Koalitionsrecht in Deutschland und den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Die Rechtsprechung gegen organisierte Arbeiter und die durch die neuen Entwürfe noch verschlimmerten Bestimmungen bei straffälligen Vergehen in Lohnkämpfen fanden die verdiente scharfe Kritik. Besonders wurde der in dem Vorentwurf enthaltene Versuch, Lohnforderungen, die nach der Auffassung des Richters in einem Mißverhältnis zur Arbeitsleistung stehen sollen, als Erpressung zu behandeln und mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu ahnden, unter stürmischen Entrüstungskundgebungen der Kongreßteilnehmer mit aller Schärfe geißelt. Auch die anderen gegen die organisierten Arbeiter gerichteten Bestimmungen des Gesetzentwurfs bleiben hinter diesem Monstrum keineswegs zurück, so daß das geplante Gesetz die Zuchthausvorlage unseligen Angekommens in vielen Beziehungen an beispielloser Ungerechtigkeit und ausnahmegesetzlichen Bestimmungen gegen die organisierte Arbeiterschaft noch bei weitem übertrifft. Die Arbeiter müssen ihren Kampf gegen die geplanten Beschränkungen des Koalitionsrechts, die seiner Lahmlegung nahe kommen, gegen eine Welt von Feinden mit allen Kräften führen. In der Diskussion forderten hauptsächlich die Vertreter der Eisenbahner, der Staats- und Gemeindearbeiter, der Landarbeiter, der Seeleute und der Bergarbeiter die uneingeschränkte Koalitionsfreiheit für diese Berufsgruppen.

Hierauf behandelte Genosse Umbreit die Frage der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung. Er mahnte den Staat an die sittliche Pflicht, die Millionen von Arbeitslosen und ihre Familien nicht ohne materielle Hilfe zu lassen und besonders in den Krisenzeiten die damit verbundene Massenarbeitslosigkeit durch ausreichende Unterstützungen zu mildern. Daneben sei durch die Regelung der öffentlichen Arbeitsnachweise, zu deren Kontrolle und Ueberwachung Vertretungen der Arbeiter herangezogen werden müssen, für eine zweckmäßige Vermittlung von Arbeitsgelegenheit an die Opfer der Krisen zu sorgen. In der Diskussion wurden besonders die gemeingefährlichen Praktiken vieler Unternehmerarbeitsnachweise an den Pranger gestellt.

In seinem Referat über die Stellung der Privatangestellten im Wirtschaftsleben forderte Genosse Lange die Privatangestellten, deren Zahl von einer halben Million im Jahre 1882 auf rund zwei Millionen im Jahre 1907 angewachsen ist, auf, nicht von der Harmonieduselei zwischen Unternehmern und Angestellten eine Besserung ihrer Lage zu erhoffen, sondern sich auf die eigene Kraft zu besinnen und sich unter Anlehnung ihrer Organisationen an die Gewerkschaften der Arbeiter mit letzteren zu Schutz und Trutz zu verbinden. In der Diskussion wurden die Privatangestellten hauptsächlich ermahnt, sich in einer einheitlichen und machtvollen Organisation zusammenzuschließen.

Das letzte Referat, das Genosse Sassenbach hielt, galt den Bildungsbestrebungen und dem Bibliothekswesen der Gewerkschaften. Der Referent hob hervor, daß die fortschreitende Arbeiterbewegung in wachsendem Maße tüchtige Kräfte erfordere, weshalb der systematischen Erziehungsarbeit unter den Mitgliedern die größte Beachtung gewidmet werden muß. Erziehungsmittel sind die Presse, die Vorträge und die Bibliotheken. Die vom Referenten für die Weiterentwicklung dieser Erziehungsmittel entwickelten Gedanken und Anregungen wurden, wie der Redner unseres Verbandes zu diesem Punkt in der Diskussion hervorheben konnte, durch den Bildungsausschuß unserer Berliner Filialen bereits mit bestem Erfolge in die Praxis umgesetzt.

Im Anschluß an die Referate der Genossen Deichmann, Schmidt, Heinemann, Umbreit, Lange und Sassenbach wurde die Stellungnahme des Kongresses zu den einzelnen Materien in einstimmig angenommenen Resolutionen, die wir demnächst veröffentlichen werden, zum Ausdruck gebracht. Eine Reihe Anträge über Grenzstreitigkeiten fand nicht die nötige Unterstützung und kam daher nicht zur Verhandlung. Dagegen wurde ein Antrag, der die Branchenverbände auffordert, sich zu leistungsfähigen Industrieverbänden zu vereinigen oder sich solchen anzuschließen, angenommen. Ebenso stimmte der Kongreß einer vom Tabakarbeiterverbande eingebrachten Resolution einstimmig zu, durch die die Arbeiterschaft aufgefordert wurde, Zigarren nur von tariftreuen Firmen zu kaufen und die Tabakarbeiter in ihrem Kampfe gegen die Regierungsmaßnahmen zu unterstützen. Eine Einmischung in den Tarifkonflikt des Buchdruckerverbandes in Berlin lehnte der Kongreß ab mit der Erklärung, das sich erst die Instanzen der beteiligten Organisationen damit beschäftigen müßten.

Bei der Wahl zur Generalkommission wurden alle bisherigen Mitglieder mit Ausnahme des Genossen Drunsel wiedergewählt. An die Stelle des Genannten wählte der Kongreß den Genossen Sasse vom Bergarbeiterverband in die Generalkommission.

Damit war die Tagesordnung des Kongresses erledigt. In seinem Schlußwort dankte der Vorsitzende Schlicke den Dresdnern für die gelungenen Veranstaltungen, die zu Ehren der Delegierten getroffen worden waren. Er betonte, daß besonders die Elbfahrt nach der Bastei einen bleibenden Eindruck hinterlassen werde, nicht zuletzt wegen der demonstrativen

Teilnahme der Genossen der Elborte, an denen die Dampfer vorbeifuhren. Als er hervorhob, diese Teilnahme liefere ebenso wie die Arrangements in den Elborten einen berechtigten Beweis dafür, daß Massen und Führer eins seien, wurde er von brausem Beifall unterbrochen. Ebenso fand die Aufforderung Schlickes, die preußischen Arbeiter in ihrem Kampfe für ein freies Wahlrecht tatkräftig zu unterstützen, lebhaft Zustimmung. Seine kraftvolle Rede klang aus in einem dreifachen Hoch auf die deutsche Gewerkschaftsbewegung, in das die Delegierten begeistert einstimmten. Hierauf wurde der Kongreß, der seine reichhaltige und wichtige Tagesordnung trotz der muster-gültigen Kürze der Diskussionsreden erschöpfend erledigt hatte, geschlossen. Die von ihm geleistete Arbeit wird weiter wirken und reiche Früchte für die deutsche Gewerkschaftsbewegung zeitigen.

Rundschau.

Mit dem Tarifkonflikt im Berliner Buchdruckerverbande, über den wir in den beiden letzten Nummern berichteten, wird sich an den nächsten Tagen eine Konferenz der Gauvorsteher des Buchdruckerverbandes beschäftigen. Die offizielle Bekanntmachung der Konferenz, welche der »Korrespondent« in Nummer 72 bringt, lautet: »Die jüngsten Berliner Vorgänge sowie die einer befriedigenden Austragung dieser Differenzen nicht dienliche Stellungnahme einiger sozialdemokratischer Blätter zu dem Berliner Konflikt haben den Verbandsvorstand veranlaßt, in direktem Anschluß an den Gewerkschaftskongreß eine Gauvorsteherkonferenz nach Berlin einzuberufen. Diese wird in eingehender Weise sich mit den beklagenswerten Vorkommnissen zu beschäftigen, über die im Interesse unserer Organisation wie zur Hochhaltung der Vertragstreue der Gehilfenschaft von der Verbandsleitung getroffenen Maßnahmen ihr Urteil zu fällen und über etwaige weitere Schritte Beschluß zu fassen haben. Wir müssen daher bis zur Gauvorsteherkonferenz von einer Veröffentlichung der erfolgten Stellungnahme zu dem Berliner Konflikt absehen, wie aus dem gleichen Grund auch ein Bericht über die Berliner Versammlung sich erübrigt. Die Kollegenschaft wird nach der Gauvorsteherkonferenz volle Klarheit erhalten, und dann möge sie urteilen, wie es das Verbandsinteresse erfordert.«

Die Tarifverhandlungen im Buchbinder-Gewerbe beendet. In unserer Nummer 23 berichteten wir über den Buchbindertarif für die Städte Berlin, Leipzig und Stuttgart und teilten mit, daß nach Pfingsten in Leipzig weiter verhandelt werden soll. Diese Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Gehilfenvertretern sind jetzt beendet, sie dauerten ununterbrochen drei Wochen und brachten einen Erfolg für die Gehilfen. Die Arbeitszeit ist auf 52½ Stunden pro Woche festgesetzt. Erhöhungen der Minimallöhne für Gehilfen und Arbeiterinnen sind durchgeführt worden. Der außerordentlich umfangreiche Akkordtarif ist einer gründlichen Revision unterzogen und im wesentlichen wurden Verbesserungen für fast sämtliche Branchen des Berufes erreicht. An dem Tarif sind 8500 Arbeiter und Arbeiterinnen der drei Städte beteiligt, für die eine durchschnittliche Lohnerhöhung von etwa 10 Proz. eintritt, an der allerdings die verschiedenen Branchen nicht gleichmäßig teilnehmen. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, den Wortlaut der verschiedenen Tarifpunkte möglichst zweifelsfrei zu gestalten und auszulegen, um die bisher vielfach zutage getretenen falschen Auslegungen zu beseitigen. Die Arbeitszeitverkürzung nebst Erhöhung der Stundenlöhne tritt am 1. Juli in Kraft, während die Bestimmungen des Akkordtarifes erst am 21. Juli durchgeführt werden können, da die Drucklegung des Gesamtтарifes trotz großer Anstrengungen nicht früher beendet werden kann.

Die Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Breslau hat auf der gegenwärtigen Ausstellung in Posen im Fachschulpavillon Arbeiten seiner Schüler ausgestellt. In einer kleinen Schrift macht die Direktion der Anstalt auf diese Arbeiten von Schülern aufmerksam. Auch Lithographien sind ausgestellt, die unter Leitung des Lithographen Hauck-Breslau gefertigt sind.

Der Seemannsstreik nimmt nach den bisherigen Meldungen einen für die Streikenden günstigen Verlauf. Besonders die Bewegung in England ist im besten Fluß und dürfte zur Niederlage des Reederverbandes führen. An verschiedenen Orten haben sich die Dockarbeiter dem Streik angeschlossen, um so auf die Reeder einen größeren Druck zur Nachgiebigkeit auszuüben. — Nicht nur, daß die dem Reederverband nicht angehörenden Unternehmer bewilligt haben, ließen sich in Liverpool auch die Mitglieder desselben einzeln zum Verhandeln herbei und kamen zu einem befriedigenden Abschluß. Nun verlangten aber auch die Dockarbeiter die Anerkennung ihrer Organisation und kam es nun wegen der Ablehnung dieser erneut zum Streik, den auch die Seeleute aus Solidarität wieder aufnahmen.

Am stärksten ist der Kampf in Hull, wo der Hafenverkehr infolge der ablehnenden Haltung der Unternehmer vollständig still liegt. Eine enorme Menge Lebensmittel lagern hier, die, wenn sie nicht zum Verbrauch kommen, verderben müssen. Die Lebensmittelhändler haben sich nun an den englischen Handelsminister gewandt, er möge die Reeder-Organisation zwingen, dem Grundsatz des Schiedspruches zuzustimmen. — Wenn am 1. Juli der Kampf nicht durch Nachgeben der Unternehmer beendet wird, will der Nationale Transportarbeiter-Verband in England der 120 000 Mitglieder zählt, in einer Konferenz am 3. Juli weitere Maßnahmen beschließen, um die Unternehmer zu einem Vergleich zu drängen. — Auch in Antwerpen haben eine Reihe Unternehmer die Forderungen der Streikenden bewilligt. Hier wollen die Dockarbeiter sich den Streikenden ebenfalls anschließen, um die Unternehmer zum Nachgeben zu zwingen. — Nach den neuesten Meldungen ist der Streik so gut wie beendet, da die Reeder die Forderungen der Ausständigen fast allorts bewilligen. Wo dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, hofft man trotzdem auf eine schnelle Beilegung.

Aus dem Auslande.

Rußland. Der Verein der im Buchgewerbe Tätigen in Riga, dem auch unsere Kollegen angehören, war — trotzdem der Verein versuchte, sich den Wünschen der Behörden soweit wie möglich anzupassen — am 3. Februar geschlossen worden. Der Verein trat hierauf in Liquidation und reichten die Kollegen neue Statuten zur Registrierung eines neuen Vereins ein. — Am 13. Juni sind nun die Statuten des „Professionellen Vereins der Arbeiter der Graphischen Künste“ von der Livländischen Behörde für Vereinsangelegenheiten registriert worden.

Die Liquidations-Generalversammlung hatte beschlossen, dem neuen Verein das Vermögen des geschlossenen Vereins zu überweisen. Hoffentlich hat nun die Baltische Kollegenschaft endlich einmal Ruhe vor den russischen Behörden.

Die Reichsversicherungsordnung.

II.

Kranken- und Unfallversicherung.

Nach dem zweiten Buche ist die **Krankenversicherung** ausgedehnt worden auf die Dienstboten, die unständig und im Wandergewerbe Beschäftigten, auf die Hausgewerbetreibenden, außer den Betriebsbeamten, Werkmeistern noch auf andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung usw. Die Betriebsbeamten, Werkmeister, Angestellten, Handlungsgehilfen usw. sind nur versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresverdienst 2500 Mark (früher 2000 Mk.) nicht übersteigt. Beim Arbeiter spielt die Höhe des Lohnes für die Versicherungspflicht keine Rolle. Lehrlinge sind jetzt in allen Fällen versicherungspflichtig, auch wenn sie keinen Lohn oder Kostgeld beziehen. Zu den Angestellten in „ähnlich gehobener Stellung“ sind alle Partei- und Gewerkschaftsangehörige zu zählen. Sofern dieselben mit ihrem Gehalt unter 2500 Mark bleiben, unterliegen sie der Krankenversicherung.

Die Regelleistungen der Krankenkassen sind: Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld. Durch die Satzung können auch entsprechende Mehrleistungen vorgesehen werden. Die baren Leistungen der Kassen werden nicht nach dem wirklichen Verdienst des Versicherten, sondern nach einem Grundlohn bemessen. Als durchschnittlicher Tagesentgelt können hier bis zu 5 Mk. für den Arbeitstag festgesetzt werden. U. a. kann auch statt des durchschnittlichen Tagesentgeltes der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten für den Arbeitstag bis zu 6 Mk. als Grundlohn bestimmt werden. Bisher betragen die Sätze 4 resp. 5 Mk.

Als Krankenhilfe wird gewährt: 1. Krankenpflege von Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung mit Arznei, sowie Brillen, Bruchbändern, und anderen kleineren Heilmitteln; 2. ein Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns für jeden Arbeitstag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht; es wird vom vierten Krankentage an, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt. Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezuges bis zu 13 Wochen nicht angerechnet. An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus gewähren. Nach mehreren höchstgerichtlichen Entscheidungen konnten die Kassen bisher zur Krankenhaupflege nicht direkt gezwungen werden. In Zukunft soll die Kasse möglichst diese Pflege eintreten lassen, und wo mehrere Krankenhäuser zur Uebernahme bereit sind, dem Kranken die Auswahl unter denselben überlassen. Weiter kann die Kasse mit Zustimmung des Versicherten Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenbeschwestern und andere Pfleger namentlich auch dann gewähren, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken im Haushalt oder in seiner Familie zu belassen. Die Satzung kann gestatten, dafür bis zu einem Viertel des Krankengeldes in Abzug zu bringen. Wird

Krankenhaupflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen.

Die Wöchnerinnenunterstützung ist von sechs auf acht Wochen erhöht, für die Mitglieder der Landkrankenkassen genügen, wie bereits bemerkt, nach dem Votum der Mehrheit einschließlich des Zentrums schon vier Wochen. Als letzte Pflichtleistung kommt dann noch das Sterbegeld in Betracht, welches den zwanzigfachen Betrag des Grundlohns betragen muß.

Nun können die Krankenkassen eine ganze Anzahl Mehrleistungen einführen. Ob davon in Zukunft nach dem ganz gewaltigen Eingriff und der Schmälerung der Selbstverwaltung noch Gebrauch gemacht wird, bleibt abzuwarten. Wünschenswerter wäre es da schon gewesen, wenn die von den Sozialdemokraten bis zur letzten Stunde hartnäckig verteidigten Anträge auf Erhöhung der Minimalleistungen im Reichstage entweder ganz oder teilweise Annahme gefunden hätten. Was können die Kassen nun alles noch einführen resp. leisten? Das Krankengeld kann auf drei Viertel des Lohnes erhöht, für die Sonn- und Feiertage, ebenso auch vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt werden. Das letztere ist in Zukunft aber nur zulässig, wenn die Krankheit länger wie eine Woche dauert, zum Tode führt oder durch einen Betriebsunfall verursacht worden ist, sowie mit Zustimmung des Oberversicherungsamts auch bei anderen Krankheiten. Der Bezug der Krankenhilfe kann bis zu einem Jahre ausgedehnt, das Hausgeld bei Krankenhaupflege bis zum Betrage des vollen Krankengeldes erhöht und endlich Versicherten, die keine Angehörigen zu ernähren haben, ein Hausgeld bis zum halben Krankengeld zugebilligt werden. Zulässig ist weiter die Fürsorge für Genesende durch Unterbringung in Genesungsheime, Gewährung von Heilmitteln gegen Verunstaltung nach beendigtom Heilverfahren, von Zuschüssen zu größeren Heilmitteln und von Krankenkosten. Bei der Wöchnerinnen-Unterstützung können Kur und Verpflegung in Wöchnerinnenheimen, Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen, Schwangerschafts-Unterstützung und Stillgelder statistisch festgesetzt werden. Zum Schluß kann noch Familienhilfe und Erhöhung des Sterbegeldes bis zum vierzigfachen Betrage des Grundlohnes gewährt werden. Dies alles steht aber im freien Ermessen der Kassen.

Die chronisch Kranken hat man nicht geschützt, sondern ihre Lage noch verschlechtert. Wer binnen 12 Monaten für 26 Wochen Krankengeld oder Ersatzleistungen dafür bezogen hat, erhält für einen neuen Versicherungsfall, der durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt wird, im Laufe der nächsten 12 Monate nur die Regelleistungen auf die Dauer von 13 Wochen. Diese Beschränkung konnte bisher nur eintreten, wenn die Unterstützung von derselben Kasse bezogen war; in Zukunft kommen die Leistungen früherer Kassen im letzten Jahre auch mit in Anrechnung. Die Kürzung des Krankengeldes bis auf den durchschnittlichen Arbeitsverdienst ist bei der Doppelversicherung beibehalten worden. Die Satzung kann die Mitglieder verpflichten, die Höhe der Bezüge mitzuteilen. Nur ist die Frage nicht gestattet, aus welcher Krankenversicherung die Bezüge herrühren. Natürlich kann die Kasse von der Kürzung auch ganz absehen. Wer infolge Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheidet, behält, wenn er drei Wochen vor seinem Ausscheiden Mitglied einer Krankenkasse ist, im Falle einer Erkrankung innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden noch Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen. In Zukunft wird sechswöchige Zugehörigkeit zur Kasse vor dem Ausscheiden oder eine Mitgliedschaft von 26 Wochen im letzten Jahre verlangt. Dieselben Vorschriften greifen Platz, so fern sich jemand als freiwilliges Mitglied bei Beendigung der Arbeit melden will.

Eine einheitliche Kassenform hat die Vorlage nicht gebracht. Als Krankenkassen kommen in Betracht die Ortskrankenkassen, die Landkrankenkassen, die Innungskrankenkassen und die Betriebskrankenkassen. Die Geschäfte der Krankenkassen werden besorgt durch einen Vorstand und Ausschuß. Der Ausschuß besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Unternehmer und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten und zählt insgesamt höchstens 90 Vertreter. Die Vertreter der Versicherten werden von den volljährigen Kassenmitgliedern, die Vorstandsmitglieder dagegen vom Ausschuß gewählt. Als Vorsitzender der Kasse gilt nur, wer bei der Wahl die Mehrheit der Stimmen sowohl der Unternehmer wie der Versicherten auf sich vereinigt hat. Mit diesem ganz gewaltigen Eingriff in die Selbstverwaltung gedenkt man unliebsame Kassenvorsitzende zu beseitigen, eventl. dafür Beamte (Militär-anwärter usw.) hineinzubringen. Dann kommt noch hinzu die Dienstordnung für die Kassengestellten, worüber der eine oder der andere sehr leicht stolpern kann. Die Anstellung von Beamten kann in Zukunft überhaupt nur beschlossen werden, wenn über einstimmende Beschlüsse beider Gruppen im Vorstand erzielt werden. Zum Schluß ist noch darauf zu verweisen, daß die freie Arztwahl nicht eingeführt worden ist. Den Mitgliedern soll bei den Kassen die Auswahl unter mindestens zwei Ärzten freistehen. Mit dieser Regelung sind die Aerzte, wie verlautet, nicht einverstanden. Die Versicherten

haben aber alle Ursache, mit der Beschneidung ihrer bisherigen Rechte noch viel mehr unzufrieden zu sein. Dies tritt namentlich bei den Mitgliedern der freien Hilfskassen, die kurzerhand als Ersatzkassen bezeichnet werden, in die Erscheinung. —

Die **Unfallversicherung** hat ihre Regelung im dritten Buche gefunden. Die Versicherungspflicht auf alle Lohnarbeiter und Betriebe, also auch auf das Kleingewerbe auszudehnen, dazu hat man sich nicht aufschwingen können. Entschädigt werden in Zukunft nur Betriebsunfälle, nicht aber Unfälle auf Wegen und Unfälle des täglichen Lebens; ebenso werden die Gewerbekrankheiten nicht als Unfälle angesehen. Letzteres kann nur auf Beschluß des Bundesrats geschehen. Die Versicherungspflicht ist wieder etwas erweitert worden und erstreckt sich in Zukunft mit auf die Apotheken, Gerberei, Dekorateur- sowie Steinzerkleinerungsbetriebe, die Binnenfischerei, Fischzucht, Teichwirtschaft und Eisgewinnung, wenn sie gewerbsmäßig betrieben oder vom Reiche, einem Bundesstaat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen öffentlichen Körperschaft verwaltet werden, sowie auf das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern und von anderen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, und auf das Halten von Reittieren, endlich noch auf die gesamten Speditionsbetriebe. Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalles nicht aus. Die Verletzung bergpolizeilicher Vorschriften gilt nicht als ein freiwilliges Zuziehen eines Unfalles.

Die Rente wird nicht nach dem vollen Lohne, sondern nach zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes gewährt, wobei der 1800 Mk. (früher 1500 Mk.) übersteigende Betrag nur zu einem Drittel in Anrechnung kommt. Eine Erhöhung der Hinterbliebenen-Renten hat nicht stattgefunden, nur ist in Zukunft auch für ein uneheliches Kind Rente zu zahlen, wenn der Verstorbene ihm nach gesetzlicher Pflicht Unterhalt gewährt hat. Beträgt die Rente 20 Prozent und weniger (bisher 15 Prozent), so kann die Berufsgenossenschaft mit Zustimmung des Verletzten eine Abfindung eintreten lassen. Neu ist, daß die Berufsgenossenschaften Einrichtungen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte treffen können. Mit Hilfe der Aerzte und dieser neuen Einrichtung wird die Kürzung oder Entziehung der Rente in Zukunft dann noch schneller wie heute erfolgen. Gesetzlich festgelegt ist auch, daß die Genossenschaft durch die Satzung allgemein, sonst bei Bedürftigkeit dem Verletzten, der in einer Heilanstalt untergebracht ist, und seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewähren kann. Dies ist namentlich dort sehr angebracht, wo der Verletzte in Heilanstalten seine eigenen Kleidungsstücke tragen muß und diese dabei erheblich abnutzt.

Zur Beratung und Beschlußfassung über Unfallverhütungsvorschriften werden Vertreter der Versicherten gewählt. Diese nehmen alljährlich zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten Stellung und können Maßnahmen mit anregen, die zur Verbesserung der Unfallverhütungsvorschriften geboten erscheinen. Die Vertreter werden von den Besitzern der Oberversicherungsämter gewählt. Trotzdem die Ueberwachung der Betriebe noch ungenügend ist und die Unfallverhütungsvorschriften, namentlich in den landwirtschaftlichen Betrieben, mehr wie alles zu wünschen übrig lassen, darf das Reichversicherungsamt auf Beschluß des schwarzblauen Blocks die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht einmal zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften anhalten. So hat man überall auf die Unternehmer die „gebührende“ Rücksicht genommen.

Reaktionäre Maßnahmen gegen Konsumvereine.

Woran wir bis jetzt noch geweielt haben, ist nunmehr zur Tatsache geworden. Die Hamburger Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom Mittwoch den 21. Juni die Konsumvereinssteuer mit 80 gegen 67 Stimmen angenommen.

Bei der ersten Lesung der Vorlage war nur eine Mehrheit von einer Stimme vorhanden, die Gegner der Konsumvereine haben deshalb alles aufgeboten, die Annahme der Steuer zu erzielen.

Die Mittelstandretter haben einen Triumph zu verzeichnen, ob sie aber viel Freude an diesem Erfolg haben werden, das wird die Zukunft lehren. Wie bis jetzt alle reaktionären Maßnahmen das Gegenteil von dem erwirkt haben, als damit bezweckt war, so wird auch diese ungerechte Besteuerung in das Gegenteil umschlagen. Wenn die Kleinkrämer glauben, sich durch solche Maßnahmen die aufgekürzte Arbeiterschaft tributpflichtig zu machen, dann werden diese Leute sich ganz gewaltig täuschen.

Diese Ausnahmemaßregel wird für die Arbeiterschaft ein Ansporn sein, die jetzt 50 000 betragende Mitgliederzahl des Konsum-, Bau- und Sparvereins die Produktion auf das Doppelte zu steigern. Unzweifelhaft wird diese Tat der Mehrzahl der Hamburger Bürgerschafts-Mitglieder dazu beitragen, daß das bisherige erfreuliche Wachstum der Genossenschaft die Produktion nur noch mehr beschleunigt wird. In diesem Sinne werden auch wir arbeiten, und unseren Kollegen sei es eindringlich vor Augen geführt, daß es heute eine unabwiesbare Pflicht

eines jeden Gewerkschafters ist, sich auch der Genossenschaftsbewegung anzuschließen.

Bis jetzt gehören 30 Proz. unserer Hamburger Berufskollegen der Genossenschaft Produktion an, aber bei einigem guten Willen ist es ein Leichtes, diese Zahl auf das Doppelte zu erhöhen. Will man uns auf der einen Seite durch eine ungerechte Extra-Besteuerung schädigen, dann zwingt uns der Selbsterhaltungstrieb, daß wir diesen Schaden auf der anderen Seite wieder ausgleichen. Und das kann hier geschehen, wenn wir durch Heranziehung möglichst vieler Käufer für Vergößerung des Umsatzes sorgen.

Bisher war es der Genossenschaft Produktion möglich, ihren Mitgliedern auf den Betrag der jährlichen Warenentnahme in der Regel 5 Proz. Rückvergütung zu gewähren. Das bedeutet bei einer Warenentnahme von 600 bis 1000 Mk. eine Rückvergütung von 30 bis 50 Mk. Diese Summe wird aber nicht wie es in vielen Konsumvereinen der Fall ist, am Jahresabschluss ausbezahlt, sondern den Mitgliedern auf ihr Notfondkonto gutgeschrieben und wie jedes Spargeld verzinst.

Da die Produktion mindestens denselben Zinssatz zahlt, wie jede andere Sparkasse, so ist es selbstverständlich, daß die Mitglieder ihre auf diese Weise ersparten Gelder auf der Produktion belassen. Diese ist dadurch in der Lage, über genügend Gelder zu verfügen und so kann sie auch die an sie gestellten Anforderungen auf Wohnungsbau und Eigenproduktion ohne Schwierigkeiten erfüllen.

Auf dem Gebiete der Eigenproduktion hat die Genossenschaft Produktion bisher Mustergültiges geleistet. Ein Rundgang durch ihre Betriebe beweist uns, daß auch schon im Gegenwartsstaat Musterbetriebe geschaffen werden können, wo bei peinlichster Sauberkeit in den schönsten Arbeitsräumen und Verarbeitung des besten Materials den beschäftigten Arbeitern eine weit kürzere Arbeitszeit und höherer Lohn gewährt wird, wie in Privatbetrieben.

Aber auch für die Mitglieder ist das oben angeführte Sparsystem von unschätzbarem Werte. Das werden namentlich diejenigen erkannt haben, die längere Zeit an wirtschaftlichen Kämpfen beteiligt oder lange arbeitslos waren. Derjenige Kollege, der dann wochenlang von seinem aufgesparten Notfond zehren kann, wird eine lange Arbeitslosigkeit viel leichter überstehen, als wenn ein Kollege ohne jeden Notpfennig alles über sich ergehen lassen muß.

Möge diese reaktionäre Maßnahme darum in erster Linie dazu beitragen, daß die Arbeiterschaft den Wert der Genossenschaftsbewegung mehr wie bisher schätzen lernt und sich in Massen dieser Bewegung anschließt. Das dürfte für die Mittelstandstreter die beste Antwort auf dieses neue Unrecht sein, welches man der Arbeiterschaft zugefügt hat.

(Anmerkung der Redaktion.) Diese Ausführungen die den Hamburger Verhältnissen entspringen, sind aber für alle unsere Kollegen beherzigenswert, denn jede Stärkung der Genossenschaftsbewegung, insbesondere der Konsumenten-Organisation fördert auch die Eigenproduktion, durch welche wiederum die Arbeiterschaft den Nutzen hat. Aber auch die sparenden Arbeiter sollten ihre Gelder in den Sparkassen der Konsumvereine anlegen und nicht den privaten, kommunalen oder staatlichen Sparkassen anvertrauen, die die Spargelder in vielen Fällen zum Bodenwucher und zur Bekämpfung unserer sozialpolitischen Forderungen verwenden.

Allgemeines.

Teil für die
gemeinsamen Interessen aller Sparten des Berufs.

Das Eigentum an Platten und das Urheberrecht.

Bei Erörterung der Frage des Eigentums an Druckplatten muß streng unterschieden werden zwischen dem Eigentum an der Platte und dem Urheberrecht, da andernfalls sehr leicht eine falsche Auffassung Platz greifen kann. Selbst wenn die Originalplatte besonders in Rechnung gestellt wird, so ist damit noch keineswegs für alle Fälle festgestellt, daß auch das Urheberrecht und ausschließliche Vervielfältigungsrecht auf den Auftraggeber übergegangen ist. Im § 10 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 wird ausdrücklich bestimmt, daß die Ueberlassung des Eigentums an einem Werke, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Uebertragung der Rechte des Urhebers nicht in sich schließt. Das Eigentum am Werke ist also völlig losgelöst vom Besitze des Urheberrechts. Weder wird an sich durch die Ueberlassung der Platten das Urheberrecht übertragen, noch durch den Uebergang des Urheberrechts das Eigentum an der Platte berührt. In allen diesen Fällen entscheiden, wie in der Begründung

des Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben wird, die besonderen Umstände, in erster Linie die ausdrücklichen Abmachungen der Beteiligten. Allerdings kann auch ohne ausdrückliche Vertragsbestimmung das Urheberrecht auf den Besteller übergehen, wenn es nach Lage der Umstände als von den Parteien gewollt zu unterstellen ist. Wie wichtig es aber gerade ist, in bezug auf die Uebertragung des Urheberrechts, bezw. des Rechts zur ausschließlichen Vervielfältigung, besondere Abmachungen zu treffen, beweist ein Prozeß, der kürzlich vom Reichsgericht in letzter Instanz entschieden wurde. Der auch für unsere Leser sehr lehrreiche Fall war folgender:

Eine Luxuspapierfabrik und Verlagsanstalt hatte bei einer Berliner Kunstdruckanstalt einen großen Posten Ansichtskarten bestellt und zwar handelte es sich um Ansichtskarten mit Volkstrachten und die Idee zur Herausgabe dieser Karten stammte von der Bestellerin. Nach Lieferung der bestellten Auflage hat späterhin die Kunstdruckanstalt, welche die Postkarten anfertigte, der bestellenden Firma einen weiteren Posten zu einem reduzierten Preise angeboten, weil es sich um Karten handelte, die aus Versehen über die bestellte Auflage hinaus gedruckt wurden. Da die Bestellerin aber das Angebot ablehnte, wollte die Druckerei diese Karten an andere Firmen verkaufen. Dagegen protestierte jedoch die Bestellerin der ersten Auflage, indem sie behauptete, daß das Urheberrecht an diesen Karten ihr zustände. Es kam zu einer Klage auf Schadenersatz und zugleich wurde auch der Antrag auf Einziehung der Platten gestellt. Außerdem sollte der Druckerei verboten werden, die Karten weiter zu verkaufen. Die Klägerin stützte ihren Anspruch darauf, daß sie im Besitze des Urheberrechts sei, weil ihr ja die Originale von der Druckerei übergeben worden seien und es sei Handelsbrauch, daß bei Ueberlassung und besonderer Berechnung der Originale auch das Urheberrecht auf den Besteller übergehe. Aber auch wenn das nicht der Fall wäre, müßte das Urheberrecht doch der bestellenden Firma zustehen, da die Druckerei ja doch nur als Gehilfin für die Ausführung in Betracht käme und sonach eine stillschweigende aus den Umständen zu folgernde Uebertragung des Urheberrechts auf den Besteller zu schließen sei.

Die Klage wurde sowohl vom Land- und Kammergericht als auch vom Reichsgericht abgewiesen. Durchaus zutreffend wurde in dem Urteil des Kammergerichts darauf hingewiesen, daß, wenn ein Urheberrecht in Frage komme, dieses der ausführenden Firma zustehe, denn daß die Idee zu der Karte von der Bestellerin stammt, kommt nicht in Betracht, weil Ideen als solche ja nicht schutzfähig sind. Um Urheberrechtsschutz zu genießen, muß eine Idee mit irgendwelchen Mitteln in eine sinnfällige Form gebracht werden und tatsächlich erlangt eine künstlerische Idee erst durch die bildliche Darstellung praktische Bedeutung. Diese bildliche Darstellung erfolgte aber durch die Kunst- anstalt, die den Gedanken der Bestellerin künstlerisch ausführte und dadurch zur Urheberin wurde. Denn der Maler, der die Originale ausführte, stand zweifellos im Dienste der Druckerei, so daß sein Urheberrecht auf diese übergegangen ist. Ein Handelsbrauch, nach welchem das Urheberrecht auf den Besteller übergeht, wenn die Originale extra berechnet werden, besteht m. W. nicht. Auch die Geschäftsbedingungen der Druckereibesitzer enthalten keine dahingehende Bestimmung. Im vorliegenden Falle war außerdem noch zu berücksichtigen, daß die Herstellung der Karten unter altem Recht erfolgte und nach § 14 des alten Kunstschutzgesetzes genoß der Urheber eines Werkes der bildenden Künste, wenn er gestattete, daß sein Werk an einem Werke der Industrie usw. nachgebildet wurde, nicht mehr den vollen Kunstschutz, sondern hinsichtlich der weiteren Nachbildung an Werken der Industrie nur einen Schutz nach Maßgabe des Geschmacksmustergesetzes, d. h. er mußte sich

den Schutz seines Werkes erst durch Eintragung erwerben. Diese Beschränkung fällt nach dem neuen Rechte allerdings fort. In derartigen Fällen kann aber mit Recht geltend gemacht werden, daß eine Benutzung der Platten für einen anderen während der Zeit des vermeintlichen Absatzes gegen Treu und Glauben im Handelsverkehr verstoße und dieses Moment wäre auch in dem geschilderten Falle anerkannt worden, wenn nicht zwischen der Zeit der ersten Lieferung und dem Angebot der Karten an andere ein Zeitraum von sechs Jahren läge. Es ist daher angebracht, in dem einzelnen Falle genaue Abmachungen über das Änderungsrecht und das Urheberrecht zu treffen.

Frita Hansen.

Vom Lehrlingswesen in Dresden.

»Was nach dem langen Zerwürfnis endlich ausgemacht worden ist, werden wir halten.« — »Was die Zentralinstanzen für gut befunden haben, wird von uns streng gehalten werden.« — so und ähnlich lauteten die Erklärungen der Dresdener Prinzipale im Jahre 1906 nach Beendigung des damaligen Lohnkampfes. Kritisch denkende Kollegen waren sich schon damals klar, daß der Inhalt dieser Erklärungen zum Teil süßer Duft bleiben werde, besonders in der Festsetzung der Lehrlingskala. Können die ja fast nichts kostenden Lehrlinge zu vielseitig als Ersatz für mehr kostende Hilfsarbeiter verwendet werden, mindestens aber zur Entlastung der Gehilfen von Nebenarbeiten, um die Ausnutzung der letzteren steigern zu können. Da der Wortlaut der Lehrlingskala in dem »Friedensvertrag« selbst keine weiteren Ergänzungen bekommen hatte, war es ja auch möglich, mit einer Portion Rabulistik alle möglichen Aus- und Unterlegungen zu finden, um sich munter und fidel über die Bestimmungen der Lehrlingskala hinwegsetzen zu können. Was selbst dem alles hier wie andern Orts an — fleißigen Ausreden zur Ueberschreitung der festgesetzten Lehrlingszahlen geleistet worden ist, geht wirklich auf keine Kuhhaut. Die Dresdener Verbandverwaltung war den Unternehmern gegenüber nie vertrauenselig genug, um nicht zu wissen, daß nur fortgesetzte Ermahnungen und Proteste vielleicht imstande sind, die Unternehmer zur Einhaltung der übernommenen Pflichten zu erziehen. Sie hat deshalb alle Jahre die Lehrlingszählereren unter die Lupe genommen und die Bekämpfung derselben nach jeder möglichen Richtung betrieben. Nicht nur, daß sie Aufklärung unter die Eltern getragen und die Unternehmer bei jeder Uebertretung interpellierte hat, sondern sie hat auch mehrfach die gesamte Unternehmerschaft vor den Einstellungs-terminen durch Zirkulare auf die beschlossenen Regeln hingewiesen. Doch gegen »Gründe« kämpfen Götter selbst vergebens.

Heute soll über die Art, wie Unternehmer Vertragstreue üben resp. sich getroffenen Uebereinkünften anpassen, einiges berichtet werden. — Da ist zunächst die Firma Schupp & Nierth, deren einer Inhaber Kreisvertreter des Schutzverbandes ist. Dafür wird er bei seiner Ueberschreitung der Lehrlingskala auch von dem letzteren geschätzt. Im Jahre 1909 hat die Firma schwankend 13—15 Lithographengehilfen, um die Osterzeit waren es 13, es wären also nach der Skala 4 Lehrlinge schon zu viel gewesen, es wurde aber noch ein fünfter eingestellt. Höllich machten wir bei der Firma Einwendungen. Wir erhielten die zweite unten folgende, sehr anständige Antwort. Durch den Schutzverband wurde unsern Hauptvorstand gesagt: der überzählige Lehrling käme später in die Malerei; die Begründung der Ueberschreitung war also da. In diesem Jahre brachte es die Firma bei 16—17 Gehilfen schon auf 6 Lehrlinge. Wieder wurden Einwendungen erhoben. Zwei Wochen lang kam gar keine Antwort, nach einer telephonischen Anfrage erhielt die Verwaltung aber die folgende:

»In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 2. d. M. beziehen wir uns wegen der Einstellung von Lithographenlehrlingen in unserer Anstalt auf die Ihnen darüber seinerzeit gemachte Mitteilung und ersuchen Sie, davon Kenntnis zu nehmen. Wir brachten bei der Gelegenheit zum Ausdruck, daß schon seit vielen Jahren bei uns die Einrichtung besteht, daß von den für die Lithographie angenommenen Lehrlingen die besonders befähigten in unser Maleratelier übergehen. Auf diese Weise haben wir eine ganze Anzahl Lehrlinge als Maler ausgebildet, obgleich die ursprüngliche Einstellung für die Lithographie erfolgte. Diese Einrichtung beachten wir auch weiter und wünschen in der Hinsicht keine Änderung vorzunehmen. Hochachtungsvoll Schupp & Nierth.«

Die Behauptung: »es seien auf diese Weise eine ganze Anzahl Lehrlinge als Maler ausgebildet worden«, ist gerade herausgesagt nicht richtig; nur in ganz vereinzelten Fällen ist das in einer langen Reihe von Jahren geschehen. Was aber der Gipfel der Sache ist, ist die Behauptung, daß die Dresdener Verbandsleitung seinerzeit schon dieselbe Mitteilung erhalten haben soll. Das ist frei erfunden. Anstelle dieses zweiten, im Tone immerhin anständigen Schreibens, erhielten wir nämlich »seinerzeit« nur folgendes Schreiben wortgetreu:

»An das Büro des Verbandes der Lithographen und Steindruckereien.
Wir besitzen Ihr Schreiben vom 17. d. M. und teilen Ihnen hierauf mit, daß wir keine Veranlassung haben, Ihnen Rechenschaft über Einrichtungen in unsern Betrieben zu geben. Hochacht. Schupp & Nierth.«
Außer der Lehrlingskala scheinen also bei S. & N. auch Registranten und Kopierbuch in bedenklichem Zustande zu sein. Um zu beweisen, daß wir auf Ausreden nicht hereinfallen, sei aber nochmals ausdrücklich konstatiert, daß diese Schutzverbandfirma nach fast 6 Jahren sich noch nicht den 1906er Abmachungen angepaßt hat.

Auch die Firma Edmund Zeppernick treibt überstiegene Lehrlingswirtschaft. Offenbar scheint man dort im Rechnen schwach zu sein. Die Firma hatte 1906 mit ausgesperrt, wohl in dem Glauben, sie gelte nicht für voll, wenn sie es den Scharfmachern nicht auch nachahme. Dem schwer-kranken Seniorchef, der noch ein Herz im Leibe hatte, war dies von Anfang nicht recht, denn er äußerte während der Aussperzeit mehrfach zu seinen Druckern: »Ist das noch nicht bald alle, Sie gehören doch hinein und nicht hierher auf die Straße.« Seine wegen kam es bei dieser Firma auch schon vor dem allgemeinen Friedensschluß zur Arbeitsaufnahme. Bei der stattgefundenen Unterredung versicherte der Mitinhaber F. ausdrücklich: »was von den andern Geschäften zugestanden werde, solle auch bei ihm gelten.« Seit Jahren bemühen wir uns nun, die zugestandene Lehrlingskala bei ihm zur Geltung zu bringen, aber mit welchem Erfolge? Im vorigen Jahre hatte die Firma bei 12 Steindruckern 6 Lehrlinge. Wir wiesen auf die festgelegte Skala hin und ersuchten um Abstellung. Darauf kam folgende Antwort:

»Auf Ihre Zuschrift betreffs Lehrlingsfrage teile ich Ihnen mit, daß Sie offenbar nicht richtig orientiert sind. Augenblicklich stimmt die Sache vollständig, nach der Oesterstellung wird höchstens ein Lithograph zu viel sein. Dies hebt sich aber in Jahresfrist von ganz allein, da ich sonst nur 2 Lithographenlehrlinge zu halten pflege. Hochachtend Edmund Zeppernick.«

Bei 12 Druckern 6 und bei 2 Lithographen 2 Lehrlinge und die Sache »stimmt«. In diesem Jahre waren 16 Gehilfen und 6 Lehrlinge zu verzeichnen. Natürlich machten wir der Firma wieder Vorhaltungen und erhielten folgendes, gegen die Rechenkunst der einfachsten Dorfschulbildung verstoßende Schreiben:

»Auf Ihre Zuschrift teile ich Ihnen mit, daß in meinem Betriebe die Lehrlingsziffer vollständig in Ordnung geht. Im übrigen sind nicht neue Einstellungen erfolgt, sondern es ist lediglich ein Lehrling neu aufgenommen worden. Ich ersuche Sie deshalb wiederholt, wie auch im letzten Jahre, sich erst richtig zu informieren, ehe Sie Vorstellungen erheben. Hochachtungsvoll Edmund Zeppernick.«

Die Firma hatte von uns bei jeder Vorhaltung den Wortlaut der 1906er Abmachungen als Beilage bekommen und da ist die zweite Zuschrift denn doch ein sehr starkes Stück. Man weiß nicht, ist in dem Kontore niemand, der 16 mit 3 oder 4 dividieren kann, oder liegt in solchen schneidigen Antworten Methode. Die letzte Zuschrift, welche die Firma darauf von uns erhalten hat, mag sie eintragen und im Kontor aufhängen, vielleicht lernt sie dann langsam, gegebene Versprechungen, unter denen seinerzeit die Arbeit nur aufgenommen worden ist, auch halten.

Eine andere (jetzt) Schutzverbandfirma kann noch schwer von ihrer Uberspannung der Lehrlingshaltung lassen, sie soll aber für diesmal ohne Kennzeichnung bleiben, da sie wenigstens die Zuvieleinstellung von diesem Jahre auf unser Verlangen wieder rückgängig gemacht hat. Es sind in diesem Jahre noch vier andere hiesige Firmen wegen ihres Zuviel an Lehrlingen an ihre Anpassungspflicht gegenüber dem allgemeinen Bedürfnis von uns ermahnt worden. Diese haben aber doch wenigstens Versicherungen gegeben, die uns hoffen lassen, daß sie die Lehrlingsbestimmungen von nun an respektieren. Geschieht es dennoch nicht, dann werden wir später auch mit diesen Firmen in die Öffentlichkeit kommen.

Auskunft und Engagement.

Die idealeste und zugleich bequemste Form, die Kollegen vor der Gefahr, Lohnrücker zu werden, zu bewahren, wäre wohl der Vorschlag des Kollegen O. Gr. D. in Nr. 20 der »Gr. Pr.« Daß und warum eine Durchführung aber nicht möglich ist, hat ja die Redaktion in ihrer Anmerkung bereits dargelegt. Doch gab der Artikel anderen Kollegen Anregungen zu verschiedenen Äußerungen, die für den Auskunftsteiler von Wert sind. Die Auskunftskarte ist eines unserer wichtigsten Kampfmittel in ruhigen und bewegten Zeiten. Trotzdem sind sich viele Kollegen dieser Wichtigkeit nicht bewußt und mit geradezu sträflichem Leichtsinne wird die Einholung der Auskunft vernachlässigt.

Fragen wir uns nun einmal, ob und inwieweit unser Auskunftssystem verbesserungsbedürftig ist? In knapper Form dürfte die Antwort lauten: »Das System selbst ist gut, nur seine Durchführung läßt viel, sehr viel zu wünschen übrig.« In den Köpfen sehr vieler Kollegen hat sich immer noch nicht der Gedanke festsetzen können, daß zugleich mit dem Offertschreiben auch die Anfragekarte abgecheckt

werden muß. Wie oft hört man doch die Redensart: »Ja ich muß doch erst wissen, ob ich engagiert werde, bevor ich Auskunft einhole; so kostet mich die Geschichte zuviel Geld.« Die Kollegen vergessen dabei ganz, daß nach erfolgtem Engagement die Einholung von Auskunft zu spät ist. Doch kann bei diesen Kollegen fast immer angenommen werden, daß sie nicht die Absicht haben, die erteilte Auskunft zu befolgen. Wenn aber doch, dann dürfte die Fähigkeit, logisch zu denken, nicht übermäßig vorhanden sein.

Gesetzt den Fall: Ein Kollege bewirbt sich um eine Stelle und das Engagement kommt mit einem Wochenlohn von 32 Mk. zustande. Jetzt holt er Auskunft ein und diese lautet: »Die Stelle war besetzt mit 35 Mk.« Was nun? Der Kollege wird entweder zum Lohnrücker oder er gibt die Stelle auf; denn daß eine nachträgliche höhere Lohnforderung Berücksichtigung findet, ist ausgeschlossen. Anders wäre es gewesen, wenn der Kollege seine Lohnforderung erst gestellt hätte, als er die Auskunft in Händen hatte. Die Firma würde ihn zu dem Lohn von 35 Mk. engagiert haben, und wenn nicht, dann wäre die Sache so oder so die gleiche geblieben. Der Schaden, der dem Kollegen durch das verspätete Anfragen erwächst, ist mehrfacher Natur: 1. niedrigerer Lohn, 2. Verlust der Reiseunterstützung und 3. das nicht gerade angenehme Bewußtsein, als Lohnrücker angesehen zu werden.

Nun ist aber auch den Unternehmern unsere Auskunftskarte ein Dorn im Auge und sie versuchen, ihre Wirkung abzuschwächen. Doch wenn die Kollegen wollen, wird es immer beim Versuch bleiben. Die Unternehmer verlangen von den Kollegen fast immer gleich die Lohnforderung. Da wird dann das günstigste, d. h. billigste Angebot herausgesucht und per Telegramm engagiert. Wenn es sich jedoch jeder Kollege zur Pflicht macht, erst die Auskunft abzuwarten und dann im zweiten Schreiben an die Firma seine Lohnansprüche zu stellen, so hat er allen Eventualitäten vorgebeugt.

Ich höre da wieder ängstliche Gemüter sagen: »Ja, wenn ich meine Offerte nicht so fasse, wie der Unternehmer es wünscht, bekomme ich keine Antwort. Andere machen es doch nicht so.« Ja, ja, der geliebte »Andere«. Wie viele sind es doch, die immer auf den ominösen »Anderen« deuten und dabei vergessen, daß sie selbst die »Anderen« sind. Und merkwürdig, gerade wenn dieser »Andere« ein schlechtes Beispiel gibt, dann wird er am meisten vorgeschoben, natürlich nur, um die eigene Jämmerlichkeit zu decken.

Noch eins ist es, was die Kollegen sich fest einprägen müßten: Zur Anfrage sind nur die vordruckten Anfragekarten zu verwenden! Auch in dieser Hinsicht wird trotz fortwährender Hinweise noch viel gestündigt. Es mutet einen manchmal an, als ob es Kollegen gäbe, die ihr Verbandsorgan nie lesen. Wie wäre es sonst möglich, oft geradezu ungläubliche Anfragen zu erhalten? So erhielt ich einmal eine Postkarte auf der zu lesen war: »Ersuche um Auskunft über die Firma N. N. in H.« Also weder eine Angabe über den Beruf des Anfragenden noch eine genaue Adresse.

Ich möchte meinen Gedankengang noch einmal kurz zusammenfassen:

1. Mit jedem Offertschreiben ist die Anfragekarte abzuschicken.
 2. Das erste Offertschreiben soll ohne Lohnangabe sein und Lohnforderungen sollen erst nach erhaltener Auskunft gestellt werden.
 3. Benutzung der vordruckten Anfragekarte.
 4. Unbedingtes Einhalten der Auskunft.
- Nur so kann unser Auskunftssystem zu dem werden, was es sein soll: ein Mittel, um die Verschlechterung der errungenen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verhindern.

Es ist eine ganz selbstverständliche Pflicht der Auskunftsteiler, jede Anfrage sofort zu beantworten. Im Notfall dürfen die Kosten eines Telegramms nicht gescheut werden. Solche Auslagen machen sich immer bezahlt.

Da ist dann noch ein Unfug, dem unbedingt entgegen gearbeitet werden muß. Und das ist das Anbieten bei den Firmen aufs Geratewohl. Es gibt »Kollegen«, die fortwährend den Firmen schreiben, ohne daß dort eine Stelle zu besetzen ist. Wenn die Betreffenden wüßten, wie sehr es dadurch den Kollegen in den Firmen erschwert wird, ihre Verhältnisse zu erhalten und zu verbessern, dann würden sie wohl die Finger davon lassen. Wie oft haben wir schon erlebt, daß ein Unternehmer sagt: »So schlecht kann es in meinem Betriebe nicht sein, denn wir könnten Ihnen eine Menge Offerten zeigen von Leuten, die zu uns möchten.« Diese Anbeteiler — anders kann man das Verfahren wohl nicht nennen — macht es auch den Firmen verhältnismäßig leicht, mißliebige Elemente aus den Geschäften abzuschleichen; sie haben ja leicht Ersatz dafür. Die Jagd nach einem Posten auf Kosten Anderer sollte aufhören! Bei jedem Kollegen soll der Solidaritätsgedanke so fest sitzen, daß er sich sagt: nie und nimmer will ich eine Stellung bekommen durch möglichst niedriges Angebot. Ich will meine Arbeitskraft so teuer als möglich verkaufen.

C. F., M.

Ortsberichte.

Bonn. Mancher unserer Kollegen, der schon in der Blechballfabrik H. Peters in Grötzenberg bei Waldbröhl beschäftigt war, wird mit Ge-

nugung davon Notiz nehmen, daß der bisherige Prokurist der Firma, der dem Inhaber ja auch verwandtschaftlich sehr nahe steht, selbst ausscheiden mußte. Die Kollegen wollen darauf achten, wenn dieser Herr sich vielleicht in einer anderen Firma präsentieren sollte. Sie können ihn dann nach dem Grunde des Ausscheidens aus der Firma Peters fragen. Die Arbeiterschaft des Peters'schen Betriebes weint dem rücksichtslosen Herrn keine Träne nach. Wenn sich auch nicht alle Schuld auf Erden rächt, so doch manche. Jetzt muß dieser Herr selbst auf die Wanderschaft gehen, nachdem er so manchen Kollegen mit Familie nach Grötzenberg kommen ließ, um ihn dann nach kurzer Zeit auf's Pflaster zu werfen. Dieser Herr hat es nur zu gut verstanden, die Arbeiter des Betriebes nach jeder Richtung hin auszunutzen, durch lange Arbeitszeit, Lohnabzüge, Strafen usw. Hoffentlich wird es jetzt auch in diesem Betrieb ein wenig anders werden. Sch.

Saalfeld a. S. Heute ist auch einmal etwas erfreuliches von hier zu berichten. Und zwar gewährt von diesem Jahre ab die hiesige Firma Karl Stöckigt, Buch- und Steindruckerei ihren Steindruck- und Buchdruckgehilfen 4 resp. 3 Tage wirkliche Ferien. Hoffentlich wird diese Einrichtung nun auch in anderen graphischen Betrieben recht bald Nachahmung finden. So manche Firma könnte sich über die alljährliche sommerliche Krise ohne Einschränkung des Personals und Verkürzung der Arbeitszeit hinwegsetzen. Hat doch auch der Sachsen-Meiningsche Gewerbeaufsichtsbeamte einen jährlichen Urlaub für die Arbeiter als eine Notwendigkeit erklärt. Hoffentlich wird das von den anderen Unternehmern beherzigt, sodaß wir bald über weitere Fortschritte berichten können. M.

Der Lithograph.

Teil für die Interessen der Lithographen, Kartographen, graphischen Zeichner und Maler.
Redigiert von Fr. Schnetter, Hannover.

Die Kunstpause.

1.

Unter einer *Kunstpause*, wie bei uns ein Fachausdruck lautet, verstehen wir nicht eine künstlerisch ausgeführte Pause, sondern eine Unterbrechung der Arbeit auf ganz kurze Zeit und zwar eine Unterbrechung, die hin und wieder außer den angeordneten regelmäßigen längeren Unterbrechungen *künstlich*, das heißt eigenmächtig zur Sammlung frischer Kräfte für die Weiterarbeit von uns herbeigeführt wird.

In seinem Artikel über die *Merkantil-Lithographie* in der Nummer 23 der Graphischen Presse sagt nun der Kollege D., daß man bei solchen feinen Zeichnungen und Schriften, wie sie der Merkantil-lithograph machen muß, nicht »so mir nichts dir nichts« darauf los schuften könnte, sondern daß man auch einige Kunstpausen dazwischen machen müßte. Zu dieser Meinung glaubte der Kollege D. als »ehemaliger Chromoschuster« kommen zu müssen, als er sich die Arbeitsmuster von Merkantil-lithographen besah, die von unserm Mitgliedschaft Saal-feld als Unterlagen für eine Statistik unserer Zentral-kommission über die Verhältnisse in der deutschen Merkantil-lithographie eingesammelt worden sind.

Der Kollege D. ist zu einem ganz richtigen Schluß gekommen! Der Merkantil-lithograph kann tatsächlich nicht umhin, bei der Herstellung diffiziler Gravuren hin und wieder eine sogenannte kleine Kunstpause in seiner Arbeit eintreten zu lassen, denn andernfalls würde seine Arbeitskraft in kurzer Zeit vollständig aufgerieben, also verbraucht und zerstört sein.

Es ist gewiß sehr angebracht, einmal hier zu erläutern, warum besonders die Arbeitskraft des Merkantil-lithographen so sehr der Gefahr ausgesetzt ist, vorzeitig verbraucht und zerstört zu werden. Und da gewisse Leute in ihrem Geschrei darüber nicht müde werden, daß unter uns versucht werde, die Arbeitsleistung immer mehr und mehr zum Schaden des Unternehmers künstlich einzuschränken, ist es auch sehr angebracht, daran anschließend hier festzustellen, wie es in Wirklichkeit mit der sogenannten Kunstpause gehalten wird, in welcher Weise im besonders dem Bedürfnis des Merkantil-lithographen, sich durch die Einhaltung von Kunstpausen bei seiner Arbeit vor einer vorzeitigen Zerstörung seiner Arbeitskraft zu schützen, von den Unternehmern nachgekommen wird. Wir sind sicher, daß dann, wenn wir diese Gegenüberstellung gegeben haben, mancher Kollege erst einen richtigen Begriff davon bekommen wird, welche große Gewerkschaftsarbeit wir noch zu leisten haben. Und wenn dabei von unsern verwandten Berufsgenossen viele zu der Erkenntnis kommen, daß die äußere glänzende Seite des Lithographenberufes doch eine recht trübe Kehrsseite hat, so kann dies uns auch nur zum Vorteil gereichen.

Die Gravurtechnik ist bekanntlich in der Lithographie eine der schwierigsten Techniken, wenn nicht die schwierigste überhaupt. Sie ist eine Technik, die an den sie Ausübenden die höchsten Anforderungen bezüglich der Ausdauer, der Aufmerksamkeit und Sorgsamkeit stellt. Ein Verderben der ganzen Arbeit ist sogar schon dann zu befürchten, wenn es der Gravur lithograph bei seiner Tätigkeit einmal nur einige Augenblicke an der nötigen Aufmerksamkeit fehlen läßt. Daß wir damit nicht zuviel gesagt haben, wird der zugeben müssen, der weiß, mit welcher Sicherheit und Genauigkeit bei einer diffizilen Gravur die Strichführung geschehen muß. Drängte sich doch auch dem Kollegen D., als er sich die in Saalfeld eingesammelten Arbeitsmuster von Merkantillithographen ansah die Ueberzeugung auf, daß sich jeder sagen müsse, wer die Eigenheiten und Feinheiten einer solchen Steingravur genau beachtet, daß doch eine riesige Übung und eine große Sicherheit dazu gehört, solche Arbeiten zu machen.

Nun weiß jeder, wenigstens jeder Arbeiter und jeder Hygieniker, daß durch nichts die Nerven eines Menschen so schnell aufgerieben werden, wie durch eine stete Anstrengung der Aufmerksamkeit. Eine stete Anstrengung der Aufmerksamkeit bis zur äußersten Grenze ist, das muß hier gleich bemerkt werden, auch die schwerste Arbeitsqual! Die Gravurarbeit ist wohl die schwerste Nervenarbeit. Wir wüßten wenigstens keine Arbeit, die eine größere Nervenspannung verlangte, als die Tätigkeit eines Gravur lithographen.

Schon dieser Hinweis, daß durch eine stete Anstrengung der Aufmerksamkeit die Nerven eines Menschen in ganz kurzer Zeit geradezu zermürben müssen, läßt zur Genüge erkennen, wie notwendig es ist, daß der Merkantillithograph zur Lösung der ungeheuren Spannung seiner Nerven von Zeit zu Zeit in seiner Arbeit eine Kunstpause auf einige Augenblicke eintreten läßt.

Man nennt unsere Zeit oft das Zeitalter der Nervosität, Neurasthenie oder Nervenschwäche, und das gewiß nicht mit Unrecht, denn unter unserer heutigen Generation sind diese Krankheiten tatsächlich sehr weit verbreitet. Und daß dabei die Lithographen, besonders die Merkantillithographen in erster Linie mit in Frage kommen, ist schon längst festgestellt worden. Wenn man die nervenaufreibende Tätigkeit des Lithographen, wie wir sie oben gekennzeichnet haben, berücksichtigt, braucht man über diese Feststellung auch gar nicht zu staunen; es wäre im Gegenteil zu verwundern, wenn es anders wäre.

Die Nervosität ist die Folge geistiger Ueberarbeitung oder die Ueberanstrengung einzelner Organe des Körpers, wie z. B. der Augen usw. Alle Arbeiter, deren Tätigkeit eine Anstrengung der Aufmerksamkeit bis zur äußersten Grenze nötig macht, leiden mehr oder weniger an dieser Krankheit. Die Nervosität ist auch ein gar schlimmes Uebel, besonders im vorgeschrittenen Stadium. An verschiedenen Erscheinungen erkennt man diese Krankheit, wie häufigem Kopfschmerz, Magenkrampf, Rückenschmerzen, Zittern der Hände, Unregelmäßigkeiten und Störungen im Sehapparat usw. Am bekanntesten ist, daß der nervöse Mensch außerordentlich reizbar ist, daß er sich bei jeder geringen Unannehmlichkeit, die einen Gesunden vollständig kalt läßt, schon furchtbar aufregt. Und wer hätte unter uns Lithographen nicht schon viele getroffen, die bei der geringsten Lappalie schon sozusagen »hoch gehen«, so hoch gehen, daß man oft meinen möchte, es ginge ihnen ums Dasein! Viele geraten schon fortwährend in Aufregung aus Furcht davor, daß sie sich durch irgend etwas aufregen könnten. Wir haben sogar schon sehr junge Kollegen kennen gelernt, die wegen der gänzlichen Zerrüttung ihres Nervensystems ein wahres Jammerbild darstellten.

Die ungeheure Nervenspannung, die die Tätigkeit des Lithographen erfordert, bleibt für den Lithographen also selten ohne schlimme Folgen, besonders dann, wenn er mit seiner Arbeitskraft nicht sehr gut hauszuhalten versteht. Verbrauchte Nervenkraft ist nie wieder zu ersetzen, dessen mögen sich die Kollegen stets eingedenk sein! Nur weise Vorbeugungsmaßnahmen können hier helfen.

Aber nicht nur zur Verhütung von Nervenkrankheiten, sondern auch zum Schutze vor anderen Gesundheitsschädigungen, denen er bei seiner Tätigkeit in hohem Maße ausgesetzt ist, macht es für den Lithographen, besonders den Merkantillithographen nötig, daß er in der Ausgabe seiner Arbeitskraft eine weise Vorsicht walten läßt.

Der Steindrucker.

Teil für die Interessen der Stein-, Zink-, Aluminium- und Notendrucker.

Ein Lehrlingsbildner vor Gericht.

Ein beachtenswertes Urteil von prinzipieller Bedeutung fällt am 29. Mai das Gewerbegericht Nürnberg in der Klagesache eines Steindruckerlehrlings gegen die graphische Kunstanstalt Emil Ziegel vorm. Ziegel & Schmidt in Nürnberg auf Auflösung des Lehrverhältnisses. Es gab dem Klageantrage statt, löste das zwischen den Parteien abgeschlossene Lehrverhältnis auf und verurteilte die beklagte Firma zur Tragung der Kosten. Der Klage lag folgender Tatbestand zu Grunde:

Der Inhaber der beklagten Firma, der Kaufmann Emil Ziegel, war früher Besitzer eines Damenkonfektionsgeschäftes. Später übernahm er eine Buch- und Steindruckerei, in der gegen 10—12 Arbeiter und 1—2 Lehrlinge beschäftigt werden. Auch der klagende Steindruckerlehrling kam auf 4 Jahre zu dem Beklagten in die Lehre. Schon im November 1908 beklagte sich die Mutter des Lehrlings in der Gerichtsschreiberei des Gewerbegerichts, daß ihr Sohn nicht ordnungsgemäß ausgebildet und wochenlang nur mit Bogenfangen beschäftigt werde; ferner sei er auch geächtigt worden. Der Firmeninhaber versprach diesen Klagen gegenüber, sich mit der Mutter des Lehrlings über die weitere Ausbildung einigen zu wollen, womit sich diese zufrieden gab. In letzter Zeit beklagte sich der Lehrling bei seiner Mutter wiederum darüber, daß er nicht entsprechend unterwiesen und ausgebildet werde und meist ganz untergeordnete Arbeiten wie Steinwischen, Lumpenauswaschen, Frühstückholen, Bogenfangen usw. verrichten müsse. Die Mutter nahm daraufhin ihren Sohn aus der Lehre, um ihn in einer anderen Kunstanstalt unterzubringen, was ihr aber bisher leider nicht gelang, da der seitherige Lehrprinzipal das Arbeitsbuch bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Frage der Lösung des Lehrvertrages zurückbehielt. Der Kläger beantragte daher beim Gewerbegericht die Auflösung des Lehrvertrages wegen mangelhafter Ausbildung des Lehrlings, dem gegenüber der Lehrherr seine Pflichten gröblich vernachlässigt habe. Der Beklagte bestritt jedoch, den Lehrling nicht entsprechend unterwiesen oder ausgebildet zu haben und legte dem Gericht zwei vom Kläger hergestellte Farbdrucke vor, um nachzuweisen, daß er sich die Ausbildung des Lehrlings angelegen sein ließ. Die vom Kläger beanstandeten untergeordneten Arbeiten wie Steinwischen und Lumpenauswaschen müßten von jedem Lehrling in einer Kunstanstalt »erlernt werden«. Zum Bogenfangen habe er den Lehrling nur in Ausnahmefällen verwendet, wenn weibliche Arbeitskräfte nicht vorhanden gewesen seien.

Nach der Vernehmung mehrerer Zeugen und zweier Sachverständigen kam das Gericht zu einer Entscheidung, aus der wir folgendes mitteilen:

Mit Rücksicht auf den für den Beklagten durchaus ungünstigen Verlauf der Beweisaufnahme hatte das Gewerbegericht die Frage zunächst zu prüfen und zu entscheiden, ob der Beklagte überhaupt in der Lage war, in einem Lehrvertrag die Verpflichtung zu übernehmen, einen Lehrling ordnungsgemäß zur Erlernung des Steindruckgewerbes auszubilden. Diese Frage hat das Gericht nach der Schilderung der Zeugen über Art und Umfang der vom Beklagten betriebenen Kunstanstalt und nach den übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen entschieden verneint. Hierfür waren folgende Erwägungen maßgebend: Der Inhaber der beklagten Kunstanstalt ist nicht Fachmann und daher von vornherein nicht in der Lage, Lehrlinge im Steindruckgewerbe zu unterweisen und so auszubilden, daß sie sich später im Leben als Gehilfen fortbringen können. Einem solchen Lehrherrn obliegt die erhöhte Pflicht, Personen einzustellen, die die Fähigkeit besitzen, den Lehrlingen eine entsprechende Ausbildung angeeignet zu lassen. An solchen Personen hat es zwar im Geschäft nicht gefehlt, wiewohl es als ein Mangel bezeichnet werden muß, daß in der Kunstanstalt des Beklagten kein Faktor angestellt ist. Die Beweiserhebung hat aber in klarer Weise ergeben, daß die zur Anweisung und Ausbildung von Steindruckerlehrlingen nötigen Arbeiten nicht in dem Maße vorhanden sind, wie es erwartet werden muß. Es werden meist nur einfachere, minderwertige Arbeiten und fast nur in Schwarzdruck hergestellt. Gelegenheit, auch den besonders wichtigen Farbdruck zu erlernen, ist dem Lehrling nicht geboten. Die vom Beklagten vorgelegte Arbeit des Lehrlings — allerdings ein Farbdruck — hat derselbe erst auf Bitten und

Drängen anfertigen dürfen. Mit dieser Arbeit ist aber die Ausbildung des Lehrlings in der genannten Branche noch lange nicht vollendet; es mußte ihm Gelegenheit gegeben werden, auf diesem Gebiete weitere Fortschritte zu machen, was aber ausgeschlossen war, weil Kläger solche Arbeiten, an denen er lernen konnte, nicht weiter übertragen bekam.

Zur Begründung der vernichtenden Feststellung des Gerichts, daß die Lehrlinge in der beklagten Firma absolut nicht so ausgebildet werden können, wie es unbedingt notwendig ist, wird in der Entscheidung auf die Zeugenaussagen Bezug genommen, die sämtlich zu einer gründlichen Bloßstellung der beklagten Firma und ihrer Lehrlingsausbildung wurden. Sodann heißt es weiter:

»Hat es hiernach, wie durch die Verhandlung feststeht, bei der Art und dem Umfange des beklagten Geschäfts an dem Material gefehlt, an dem ein Lehrling ausgebildet werden kann, so kommt noch hinzu, daß der Kläger übermäßig oft zum Wegfangen an der Maschine verwendet wurde, eine Arbeit, für die der Lehrherr, wie es in andern Kunstanstalten der Fall ist, bezahlte Kräfte einzustellen und zu verwenden hat, nicht aber Lehrlinge. Durch die Beweisaufnahme ist festgestellt, daß Kläger einmal 5 Wochen lang hat wegfangen müssen. Wenn nun auch die übrigen ab und zu dem Kläger zugemuteten Arbeiten wie Steinwischen, Lumpenauswaschen . . . von einem Lehrling ausgeführt werden müssen und sicherlich auch im vorliegenden Falle die Ausbildung des Klägers nicht gefährdet haben, so hat doch im übrigen die Verhandlung bezüglich der Tätigkeit des Lehrlings ein Bild entrollt, welches kein günstiges und erfreuliches ist. Die beklagte Firma mag beim Abschluß des Lehrvertrages den Willen gehabt haben, das zu leisten und zu erfüllen, was sie versprochen hat; allein die Verhältnisse im Geschäft, die jahrelang die gleichen geblieben sind und an denen auch Mahnungen und Klagen . . . nichts ändern konnten, haben den Lehrherrn gehindert, den Kläger so anzuweisen und auszubilden, wie es nach dem Lehrvertrag Pflicht des Lehrherrn war. Mit Recht fühlt sich daher die Klagepartei getäuscht. . . . Bei dieser Sachlage kann aber dem Lehrling die Fortdauer des Lehrverhältnisses nicht weiter zugemutet werden. Die beklagte Firma befindet sich in Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Vertrag in Verzug. Der Klagepartei steht unter diesen Umständen das Recht des Rücktritts vom Verträge zu. Es liegt aber auch . . . eine Vernachlässigung in bezug auf die Pflichten des Lehrherrn zur Ausbildung des Lehrlings im Sinne des § 127 b der R. G. O. vor. Demnach war nach Klageantrag zu erkennen und die Auflösung des Lehrvertrages, wie geschehen, auszusprechen. Als unterliegend im Rechtsstreit hat die beklagte Firma die Kosten des Verfahrens zu tragen bezw. zu erstatten.«

Da bereits dreieinhalb Jahre der Lehrzeit abgelaufen sind, setzte das Gericht den Wert des Streitobjekts auf 300 Mk. fest, so daß den Parteien Berufung bei der Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg möglich ist. Ob der beklagte Damenkonfektionär a. D. und jetzige Kunstanstaltsbesitzer auch vor dem Landgericht noch einmal bloßgestellt sein will und von dem Rechtsmittel der Berufung Gebrauch machen wird, muß abgewartet werden.

Eigentlich sollte er ja an der Brandmarkung durch das Gewerbegericht genug haben, die so scharf, treffend und deutlich ist, daß sie eine Kommentierung des Falles an dieser Stelle überflüssig macht. Aber eine Frage können wir uns nicht verkneifen: Wer entschädigt den jungen Mann für die 3½ Jahre seines Lebens, die er in der nach dem Urteil des Gewerbegerichts zur Lehrlingsausbildung vollständig ungeeigneten und unfähigen Lehrstelle zubrachte? Nach den Feststellungen des Gewerbegerichts über die »Vernachlässigung in bezug auf die Pflichten des Lehrherrn« wäre eine Schadenersatzklage vielleicht nicht ganz aussichtslos; und durch das Gewerbegerichtsurteil allein ist diesem und anderen gleichartig gesinnten »Lehrherrn« leider immer noch nicht endgültig das Handwerk gelehrt.

Die photomech. Fächer.

Teil für die Interessen der Chemigraphen, Reproduktions-Photographen, Lichtdrucker, Kupferstecher u. -Drucker.

Zum Zentralarbeitsnachweis der Lichtdrucker.

Die am 17. Juni stattgefundenen Versammlung der Lichtdrucker Darmstadt sprach sich in lebhafter Debatte ganz entschieden gegen einen Zentralarbeitsnachweis aus und wurde in einem diesbezüglichen Antrag, der gegen eine Stimme angenommen wurde, betont, daß durch einen Zentral-

Arbeitsnachweis die Freizügigkeit unterbunden würde und die Kollegen in der Provinz Schaden hätten. Zur Klärung diene folgendes: Wenn jeder Stellungsuchende sich im Zentralarbeitsnachweis eintragen läßt, so sind es bald so viele, daß die betreffenden Kollegen, selbst wenn sie arbeitslos sind, lange warten können, geschweige noch viel länger, wenn sie sich noch in Stellung befindlich, verändern wollen, da sie dann ja erst hinter viele (über sechs Wochen lang Arbeitslose) gesetzt werden. Damit unterbindet man eben die Freizügigkeit, was aber durchaus nicht nach Wunsch der Kollegen ist, denn die jungen Kollegen zumal wollen und sollen sich verändern. Sie müssen in die Welt hinaus, um sich weiter zu bilden und andere Anschauungen zu gewinnen. Ferner heißt es, daß ein Kollege, der zwei Angebote zurückweist, gestrichen wird. Ja, ist es denn den Kollegen gerade angenehm, sich irgend etwas vom Arbeitsnachweis anfragen zu lassen? Zumal sie durch Annonce oder Offerte sich viel schneller und ihren Ansprüchen und Wünschen gemäß verändern können. Es ist doch nicht zu leugnen, daß viele Kollegen, selbst wenn Wünsche berücksichtigt werden sollen, die gleichen Wünsche wie andere auch haben. Ein verstärkter Zutritt nach bestimmten Orten wird sich nie vermeiden lassen und wann sollen denn gerade die Kollegen, welche besondere Wünsche haben, daran kommen, wenn vielleicht von seiten des Zentralarbeitsnachweises auf Angebote gewartet wird und dann erst auf eventuelle Angebote hin die Arbeitslosen berücksichtigt werden. Und diese Stellen hätte gerade vielleicht mancher andere noch in Stellung befindliche Kollege angenommen und meist sind das die Verheirateten. Es wird vielfach auch vorkommen bei den Verheirateten — die zumal nicht erst warten können, bis sie arbeitslos sind —, daß sie ohne weiteres zwei Angebote zurückweisen müssen, selbst wenn es nicht Orte sind, wo sie nicht hinwollen. Jeden Ort kann der Betreffende doch nicht in Bezug auf Lohnverhältnisse usw. kennen. Dann kann es passieren, daß von seiten des Zentralarbeitsnachweises dem Kollegen zwei Angebote gemacht werden nach einem Ort hin, wober er gar keinen besonderen Wunsch geäußert hat, daß er nicht hin möchte, wo aber die Lohnverhältnisse bedeutend schlechter sind, als in der alten Stellung. Ja, wenn alle Geschäfte in der Tarifgemeinschaft wären und die Kollegen einen Situationsbericht über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sämtlicher Firmen hätten, ließe sich die Sache mit dem Arbeitsnachweis machen, aber das ist ein idealer Standpunkt, der sich nie verwirklichen wird. Wer garantiert denn selbst bei den tarifreuen Anstalten jetzt überhaupt dafür, daß die Prinzipale es nicht als einen Zwang erachten, sich stets an den Zentralarbeitsnachweis zu wenden? Würde die Idee des Zentralarbeitsnachweises sich verwirklichen lassen, dann müßte auch jedes Annoncieren seitens der Gehilfen und Prinzipale aufhören. Die ganze Einrichtung des Zentralarbeitsnachweises bedeutet eine Bemerkung der Rechte der Mitglieder und ist eine Eigenmächtigkeit, die sich kein Kollege gefallen lassen braucht. Wenn jemand annouciert oder auf Grund einer Offerte hin angenommen wird und ordnungsgemäß seine Auskunft einholt wie bisher, so hat der Verband niemals eine Handhabe gegen ihn. Die ganze Institution des Zentralarbeitsnachweises würde wie gesagt, dann von selbst nach und nach in sich zusammen fallen.

Arthur Donath.

Hierzu bemerkt die Zentralkommission der Lichtdrucker:

Der Verfasser vorstehender Boykottklärung gegen den Zentralarbeitsnachweis, ein um das Wohlergehen der Lichtdruckerkollegenschaft scheinbar sehr besorgter Lithograph, hat sich im letzten Absatz eine arg Entstellung der Tatsachen zu schulden kommen lassen, zu deren Klärung wir folgendes feststellen:

Unterm 1. April versicherte die unterzeichnete Zentralkommission einen Entwurf für die künftige Gestaltung des Arbeitsnachweises, die notwendig geworden war durch die Abänderung des diesbezüglichen Paragraphen des Tarifes und forderte in einem beigelegten Zirkular zur Besprechung und Erreichung von Abänderungsanträgen auf. Jener Entwurf enthielt neben dem Zentralarbeitsnachweis noch Lokalarbeitsnachweise, sofern solche von den größeren Mitgliedschaften gefordert würden. Da eine derartige Forderung von keiner einzigen Mitgliedschaft gestellt wurde, vielmehr die große Mehrzahl der Kollegen sich prinzipiell nur für einen Zentralarbeitsnachweis erklärte, änderte die Zentralkommission ihren Entwurf im Sinne der eingegangenen Wünsche ab.

Wieso ein derartig korrektes Vorgehen als Eigenmächtigkeit, — die sich kein Kollege gefallen zu lassen braucht, — bezeichnet werden kann, wird wohl außer den Darmstädter Kollegen niemand verstehen.

Und warum fanden die Kollegen in Darmstadt vom 1. April bis Anfang Juni keine Gelegenheit, vor Errichtung des Zentralarbeitsnachweises ihre Bedenken bekannt zu geben?

Im übrigen nehmen wir die Attacke der Darmstädter nicht gerade tragisch, scheinen doch die übrigen Kollegen ziemlich wandlungsfähig zu sein. Um dies zu erhärten, sei folgende kleine Episode der Vergessenheit entrissen. Auf der Lichtdruckerkonferenz zu Halle a. S., wo die Abänderungsanträge zum neuen Tarif beraten wurden, stellte Darmstadt

— und zwar allein — den Antrag, künftig nur einen einzigen Arbeitsnachweis für Deutschland zu errichten und dessen Verwaltung nach einem kleinen Druckort mit nur einer Anstalt zu verlegen.

Dieser Antrag fand damals wenig Gegenliebe, weil allseitig eine Erhaltung und Verbesserung des Tarif-Arbeits-Nachweises gewünscht wurde. Nachdem dann dieser bei den Tarifverhandlungen, an denen trotz mehrfach ergangener Aufforderung kein Darmstädter teilnahm, gefallen war, ergab die veränderte Situation die Möglichkeit der teilweisen Durchführung des oben gekennzeichneten Antrages, gegen den jetzt die eigenen Väter selbst Sturm laufen, denn der Bericht ist ja wohl im Einverständnis aller Kollegen geschrieben.

Von der Kollegenschaft Deutschlands erwarten wir aber, daß sie sich durch dergleichen Quertreibereien nicht irritieren läßt, sondern fortfährt die neue Institution kräftig zu unterstützen. Sollten sich im Laufe der Zeit bei dem neuen System Mängel zeigen, so können diese allzeit abgestellt werden. Vorläufig ist es noch gewerkschaftliche Pflicht, daß die Minderheit der Mehrheit sich unterordnet; dessen wird sich schließlich auch die Darmstädter Kollegenschaft bei ruhiger Überlegung bewußt werden. Vielleicht ist die Zeit nicht fern, wo die Darmstädter die Beschlüsse der Kollegenschaft Deutschlands ebenso zart berücksichtigen, als jetzt die Möglichkeit, daß die Prinzipale schließlich gar die ständige Benutzung des Zentral-Arbeits-Nachweises als »Zwang« empfinden könnten.

Zentralkommission der Lichtdrucker.

I. A.: Hugo Albrecht.



Photogr. Mitarbeiter.

Teil für die Interessen der Porträt-Photographen.
Zentralnachweis: Wilhelm Hänlein, Berlin N. 28.
Anklamerstr. 27, 1. — Telefon-Amt III. 5246.

Umschau.

Ausbau des Zentralverbandes. Verhängte Schaukästen. Innungs-freunde und Gegner. Zentralverbandsgegner. Kampf um den Befähigungsnachweis in Oesterreich. Stille im Gewerbe.

Der Zentralverband deutscher Photographenvereine hat in Baden, Hessen und der Pfalz Tagungen abgehalten, um Landesverbände zu gründen. Wichtige Beschlüsse zur Berufsfrage wurden nicht gezeitigt.

Eine ganze Reihe von Versammlungen und Tagungen der Arbeitgebervereine fanden statt, die aber mehr oder weniger unter der Reklame von Händlern und Fabrikanten photographischer Artikel standen. Von besonderer Bedeutung ist nur die Tatsache, daß sich der Photographische Verein zu Berlin veranlaßt sieht, gegen eine Maßnahme des Berliner Polizeipräsidiums vorzugehen, die allerdings ungerechtfertigt ist. Das Polizeipräsidium hat verfügt, daß alle Schaufenster und Auslagen, die gewerbliche Erzeugnisse zur Empfehlung und Anpreisung enthalten, während der Vormittagskirchzeit zu verhängen seien. Mit Eifer bemühen sich die Polizeibehörden, diese Maßnahme zur Durchführung zu bringen. Infolgedessen müssen die Photographen auch den kleinsten Schaukästen verhängen. Daß aber einzelne Photographen ihre Schaukästen am Geschäftshause sogar den ganzen Tag verhängen, halten wir für eine zu weitgehende Konzession an die Polizeivorschrift, die auch uns überflüssig erscheint, weil sie niemandem nutzt. Viel notwendiger wäre es, die Polizeibehörden auf die Einhaltung der Sonntagsruhe resp. der Freigabe für die Gehilfen hinzuweisen. Es dürfte aber nicht wieder geschehen, daß der eine oder der andere Atellerinhaber schon vorher unterrichtet ist, wann er kontrolliert wird und sich dann einrichtet. Aber hier versagt die Polizei fast ganz. Die Maßnahme der Berliner Polizeibehörde hat aber die Berliner Atellerinhaber mit Recht empört und das Vertrauen zu den staatlichen Behörden bezüglich eines Entgegenkommens zur Besserung der Berufslage stark erschüttert.

Der Photographische Verein will trotzdem die Errichtung einer Zwangsinnung für Groß-Berlin anstreben. Als Führer der Minderheit kämpft Herr Titzenthaler gegen diese Bestrebungen an. Die Befürworter der Zwangsinnung versprechen sich durch diese für den Beruf einen Erfolg und glauben, Mindestpreise festsetzen zu können. Wir halten nach wie vor derartige Beschlüsse nicht für bindend. (Ein neuerliches Urteil bestätigt unsere Ansicht.) Herr Titzenthaler wiederum schwebt schon Herr Samson als Obermeister der Innung vor.

Herr Emmerich-München sucht dem Zentralverband und Herrn Schlegel, die er für die Dresdener Ausstellung meisterhaft als Vorspann benutzte, eins auszuweichen und wettert gegen diese in der »Photogr. Kunst« los. Als Gegner ist Herr Emmerich wie immer auch gegen seine einstigen Freunde sehr rücksichtslos. Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan.

Während sich so in Deutschland die Photographen (Arbeitgeber) selbst gegenseitig bekämpfen, gehen in Wien resp. Oesterreich die Lehranstalten, Hochschulen, Händler und Amateurrevereine gegen den von den Photographen (Arbeitgebern und Arbeitnehmern) angestrebten Befähigungsnachweis zu Felde. Allem Anschein nach werden sie ihn auch zu Fall bringen. Immerhin ist in Wien die Tatsache zu verzeichnen, daß die Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer durch die bestehende Genossenschaft gemeinschaftlich zu arbeiten in der Lage sind und sich doch etwas näher kommen wie die deutschen Berufsangehörigen.

Die Geschäftslage ist nach wie vor nicht sehr günstig und deshalb auch an einen Aufschwung des Gewerbes in absehbarer Zeit nicht zu denken.



Die Tapetenbranche.

Teil für die Interessen der Formstecher, Tapeten-, Linoleum-, Wachstuch-, Zeug- und Seidendrucker.

Arbeitsnachweisführer: C. Schubart, Berlin-Lichtenberg
Rittergutr. 24.

Ein neues Kartell?

Wie die »Tapete« durch eine Extra-Ausgabe ihren Abonnenten bekannt gab, bemüht sich der wohl alten Kollegen bekannte Herr Max Langhammer, ein neues Kartell der Tapetenbranche zusammenzubringen. Hierbei wird der Vermutung Ausdruck gegeben, Herr Langhammer sei jetzt hierzu eher der geeignete Mann wie früher, weil er nicht mehr praktisch tätig sei, er stehe deshalb wohl jetzt über dem Verdacht, sich als Fabrikant bei der Händlerschaft »Liebkind machen zu wollen«. Wenn Herr Langhammer auch nicht mehr tätig ist, so vermuten wir, daß er doch ein gewisses Interesse an dem Zustandekommen des Kartells hat. Unter der Mitwirkung des Herrn Langhammer haben denn auch schon eine Anzahl Versammlungen der Händler und Fabrikanten stattgefunden, und zwar in München, Frankfurt a. M., Köln, Berlin und Dresden. Bis zum 15. Juni sollten sich die Fabrikanten entschließen, der neuen Fabrikanten-Organisation beizutreten. Außer drei Berliner Firmen, die noch abseits standen, sind die Fa. Hansa, Iven & Co., Tapetenfabrik Coswig G. m. b. H., J. Zuber & Co. und die Salubra A.-G. dem neuen Verband bis zum 15. noch nicht beigetreten. Es ist sonach fraglich, ob die Schröpfung der Konsumenten, die man mit Hilfe der Händler plant, gelingt. Auch nach der Meinung des Herrn Liepmann-Berlin trägt der neue Verband in seiner Tendenz schon den Stempel des Zerfalls. Der neue Verband beabsichtige »diejenigen Händler, welche ohne Verbandsware nicht auskommen zu zwingen, ihren ganzen Bedarf vom Verbands zu entnehmen, während die Verbandsfabriken aa alle Händler verkaufen wollen.«

Nach den verschiedenen Versuchen der letzten Jahre sollte man glauben die Fabriken und Händler hätten endlich Interesse daran, zur Ruhe und zur Klärung der Verhältnisse zu kommen. Doch ist dies nicht unsere Sache. Wir haben die Bestrebungen des Zusammenschlusses der Unternehmer unserer Branche in dem Interesse der gesamten Kollegenschaft zu beobachten. Wir werden deshalb auch weiterhin berichten, in wieweit die Organisations-Arbeit des Herrn Langhammer Erfolg hat. M.

Aus den Sektionen.

Radebeul. Am 27. Mai fand unsere Monatsversammlung statt, die sich hauptsächlich mit der in der Formstecherbranche eingetragenen Lehrlingszuchterei en gros befaßte. Bekanntlich wurde bei der letzten gemeinsamen Konferenz die Regelung der Lehrlingsfrage auf einen späteren Termin verschoben. Die Kollegen sprachen sich dahin aus, daß der Unternehmer, solange er in dieser Frage freies Spiel habe, auch eifrig bestrebt sei, diesen Vorteil gründlich auszunützen. Hier habe die Tätigkeit des Zentralvorstandes in erster Linie einzusetzen. Ein Antrag zu dieser Sache, den Hauptvorstand zu ersuchen, als Material zu den nächsten Verhandlungen eine Statistik hauptsächlich über die Lehrlingsverhältnisse aufzunehmen, wurde angenommen. Aus dem Kartellbericht ist zu erwähnen, daß die Vereinigung freier Studenten in den größten Städten Deutschlands Arbeiter-Unterrichtskurse ins Leben gerufen hat, das Kartell empfiehlt den Kollegen aller Berufe die Beteiligung. Dem Ersuchen der hiesigen Parteiorganisation, zwecks Schaffung einer Zentralbibliothek, die auch Jugendliteratur enthalten soll, eine Unterstützung zu gewähren, wurde stattgegeben und 8 Mk. aus der Lokalkasse bewilligt. Zum Schluß wurde das Schreiben der Krefelder Kollegen, Heimarbeit betreffend, zur Kenntnis gebracht. Die Diskussion darüber ergab volle Einmütigkeit der Kollegen in diesem Punkte mit den Krefelder Kollegen. Auch Coswig ist eine Domäne der Heimarbeit, deren Ausmerzung eine dringende Aufgabe ist.



Feuilleton.

Aerztliche Berichte über die Internationale Hygieneausstellung

Die Beziehungen des Sportes zur Hygiene sind recht innig. Der Sport hat zum Endpunkt, die Gesundheit zu kräftigen; will er das erreichen, so muß er allerdings mit Maß und Ziel betrieben werden und außerdem gewissen hygienischen Anforderungen

